

1001A — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG (AFB) (FASSUNG 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| Artikel 2 | Nicht versicherte Schäden |
| Artikel 3 | Versicherte Sachen und Kosten |
| Artikel 4 | Örtliche Geltung der Versicherung |
| Artikel 5 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall |
| Artikel 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall |
| Artikel 7 | Entschädigung |
| Artikel 8 | Unterversicherung |
| Artikel 9 | Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung, Realgläubiger |
| Artikel 10 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel 11 | Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall |
| Artikel 12 | Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles |
| Anhang | |

ARTIKEL 1

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

1. Versicherte Gefahren

1.1. Brand;

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).

1.2. Blitzschlag;

Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Gebäude oder im Freien befindliche, versicherte, bewegliche Sachen (direkter Blitzschlag).

1.3. Explosion;

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.

1.4. Flugzeugabsturz;

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Luftgeräten und Flugmodellen, deren Teilen oder Ladung.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

- 2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
- 2.2. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;
- 2.3. bei einem Schadensereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
- 2.4. durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten.

ARTIKEL 2

NICHT VERSICHERTE SCHÄDEN

1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;
2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
3. Sengschäden, Verbrennungen, Glimmen, Glosen, Schwelen;

4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;
5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag);
6. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;
7. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;
8. Schäden durch Unterdruck (Implosion);
9. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 9.1. Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 9.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 9.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 9.1. und 9.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 9.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 9.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
10. Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Zu den Punkten 1. bis 8. gilt: Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.

Zu den Punkten 2., 3., 4., 6., 7. und 8. gilt: Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten.

Zu Punkt 9 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutz-gesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 9.1. bis 9.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

ARTIKEL 3

VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund eigener Vereinbarung, und nur, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.
Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Nur aufgrund eigener Vereinbarung sind versichert:
 - 2.2.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.
 - 2.2.2. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
 - 2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.
 - 2.2.4. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.3. Nicht versichert sind:
 - 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
 - 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

ARTIKEL 4

ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort (Risikoort) versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsschutz.

ARTIKEL 5

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS VOR DEM SCHADENSFALL

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind,
 - sorgfältig gewartet und instand gehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

ARTIKEL 6

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

- 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
- 1.2. Brandschäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
- 1.3. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
- 1.5. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
- 1.6. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
- 1.7. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
- 1.8. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

2. Schadensaufklärung

- 2.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 2.2 Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben.

3. Unterstützung bei Regress

- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen."

ARTIKEL 7

ENTSCHÄDIGUNG

1. Für **Gebäude, Gebrauchsgegenstände** und **Betriebseinrichtungen** (gemäß Artikel 5 ABS):
 - 1.1. Ist die Versicherung zum **Neuwert** gemäß Polizza vereinbart,
 - 1.1.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;

- 1.1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
- 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
- 1.2. Ist die Versicherung zum **Zeitwert** gemäß Polizze vereinbart,
 - 1.2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
- 1.3. Ist die Versicherung zum **Verkehrswert** gemäß Polizze vereinbart,
 - 1.3.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.3.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
2. Für **Waren und Vorräte** (gemäß Artikel 5, Punkt 1.3 ABS.)
 - 2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für **Geld und Geldeswerte** etc. (gemäß Artikel 5, Punkt 1.4 ABS.) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
4. Für **Datenträger** etc. (gemäß Artikel 5, Punkt 1.5 ABS.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
5. Für **Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen** (gemäß Artikel 5, Punkte 1.6. und 2.1 ABS.)
 - 5.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 5.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
6. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
7. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 7.1. Wird durch die **Reparatur** einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
 - 7.2. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
 - 7.3. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
 - 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 7.4. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 7.5. Ein **persönlicher Liebhaberwert** wird bei Ermittlung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 8

UNTERVERSICHERUNG

Gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

ARTIKEL 9

ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG, ZINSEN, WIEDERHERSTELLUNG, WIEDERBESCHAFFUNG, REALGLÄUBIGER

1. Zahlung der Entschädigung:

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei Gebäuden

1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwerts, höchstens jedoch des Verkehrswertes;

1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen

1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwerts;

1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

1.4. Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG, nach Maßgabe des Artikels 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

1.5. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;

2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;

2.3. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs bzw. Verwendungszweck;

2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses.

2.5. Der über die Zahlung gemäß Punkt 1 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.4. gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.

2.6. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

2.7. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

3. Realgläubiger

3.1. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

3.2. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht, ohne Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes auszuzahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben.

3.3. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

ARTIKEL 10

SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

ARTIKEL 11

REGRESS; VERSICHERUNGSSUMME NACH DEM SCHADENSFALL

- Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter oder Wohnungseigentümer des versicherten Wohngebäudes oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters oder Wohnungseigentümers richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter oder Wohnungseigentümer die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

ARTIKEL 12

KÜNDIGUNG NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,00 bzw. EUR 500,00 bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 61.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

1002A — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG (ASTB) (FASSUNG 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| Artikel 2 | Nicht versicherte Schäden |
| Artikel 3 | Versicherte Sachen und Kosten |
| Artikel 4 | Örtliche Geltung der Versicherung |
| Artikel 5 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall |
| Artikel 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall |
| Artikel 7 | Entschädigung |
| Artikel 8 | Unterversicherung |
| Artikel 9 | Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung |
| Artikel 10 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel 11 | Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall |
| Artikel 12 | Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles |
| Anhang | |

ARTIKEL 1

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

1. Versicherte Gefahren

1.1. Sturm;

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit an dem in der Versicherungspolize angeführten Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

1.2. Hagel;

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

1.3. Schneedruck;

Schneedruck ist die zu statischen Belastungen führende Gewichtskraft durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

1.4. Felssturz/Steinschlag;

Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

1.5. Erdbeben;

Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten.

Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;

Bei Hagelschäden sind Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Eiskörner während eines Hagelschlages verursacht werden versichert.

2.2. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;

2.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten.

ARTIKEL 2

NICHT VERSICHERTE SCHÄDEN

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses:

- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
- Schäden durch Lawinen oder Lawinendruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;

4. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau.
Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadensereignis beschädigt oder zerstört wurden;
5. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
6. Schäden durch Bodensenkung;
7. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
8. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
9. Schäden, die dadurch entstanden sind,
 - dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben,
 - dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
10. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 10.1. Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 10.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 10.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1. und 10.2.) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
 - 10.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 10.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
11. Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Zu Punkt 10 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 10.1. bis 10.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

ARTIKEL 3

VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund eigener Vereinbarung und nur, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.
Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen:
 - 1.3.1. Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln;
 - 1.3.2. Außenanlagen aller Art, z. B. Firmenschilder und Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Markisen;
 - 1.3.3. Bewegliche Sachen im Freien oder auf dem Transport.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Nur aufgrund eigener Vereinbarung sind versichert:
 - 2.2.1. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
 - 2.2.2. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.3.
 - 2.2.3. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.3. Nicht versichert sind:

- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

ARTIKEL 4

ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort (Risikoort) versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsschutz.

ARTIKEL 5

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS VOR DEM SCHADENSFALL

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 1. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.
- 2. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

ARTIKEL 6

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 1. **Schadensmeldung**
 - 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
 - 1.2. Schäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
 - 1.3. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
 - 1.4. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
 - 1.5. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
 - 1.7. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
 - 1.8. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
- 2. **Schadensaufklärung**
 - 2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben.
- 3. **Unterstützung bei Regress**
 - 3.1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 7

ENTSCHÄDIGUNG

- 1. **Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen** (gemäß Artikel 5 ABS):
 - 1.1. Ist die Versicherung zum **Neuwert** gemäß Polizza vereinbart,
 - 1.1.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;

- 1.1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
- 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
- 1.2. Ist die Versicherung zum **Zeitwert** gemäß Polizza vereinbart,
 - 1.2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
- 1.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Polizza vereinbart,
 - 1.3.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.3.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
2. Für **Waren und Vorräte** (gemäß Artikel 5, Punkt 1.3 ABS):
 - 2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für **Geld und Geldeswerte** etc. (gemäß Artikel 5, Punkt 1.4 ABS) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
4. Für **Datenträger** etc. (gemäß Artikel 5, Punkt 1.5 ABS) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
5. Für **Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen** (gemäß Artikel 5, Punkte 1.6. und 2.1 ABS)
 - 5.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 5.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
6. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 3) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
7. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 7.1. Wird durch die **Reparatur** einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
 - 7.2. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
 - 7.3. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** ist vereinbart:
 - 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 7.4. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 7.5. Ein **persönlicher Liebhaberwert** wird bei Ermittlung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 8

UNTERVERSICHERUNG

Gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

ARTIKEL 9

ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG, ZINSEN, WIEDERHERSTELLUNG, WIEDERBESCHAFFUNG

1. **Zahlung der Entschädigung:**

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

- 1.1. Bei Gebäuden
 - 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwerts, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
- 1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
 - 1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwerts;
 - 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
- 1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
- 1.4. Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG, nach Maßgabe des Artikels 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 1.5. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

2. **Wiederherstellung, Wiederbeschaffung**

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
- 2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle.
Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
- 2.3. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- 2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses.
- 2.5. Der über die Zahlung gemäß Punkt 1 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.4. gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.
- 2.6. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 2.7. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 10

SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswerts der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

ARTIKEL 11

REGRESS, VERSICHERUNGSSUMME NACH DEM SCHADENSFALL

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

ARTIKEL 12

KÜNDIGUNG NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,00 bzw. EUR 500,00 bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlusszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

1003A — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG (AWB) (FASSUNG 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung Anwendung.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| Artikel 2 | Nicht versicherte Schäden |
| Artikel 3 | Versicherte Sachen und Kosten |
| Artikel 4 | Örtliche Geltung der Versicherung |
| Artikel 5 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall |
| Artikel 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall |
| Artikel 7 | Versicherungswert |
| Artikel 8 | Entschädigung |
| Artikel 9 | Unterversicherung; Bruchteilversicherung |
| Artikel 10 | Zahlung der Entschädigung; Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung |
| Artikel 11 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel 12 | Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall |
| Artikel 13 | Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles |

Anhang

ARTIKEL 1

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Leitungswasser ist der Sammelbegriff für Trinkwasser und Nutzwasser, welches den Rohrleitungen zugeführt wird und nach dessen Gebrauch das Gebäude auf bestimmungsgemäßem Weg wieder verlässt.

1. Versichert sind Sachschäden, die durch die **unmittelbare Einwirkung von Leitungswassereintreten**, das aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadensereignis), die zur Ver- und Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen.
Versichert sind auch Sachschäden, die als **unvermeidliche** Folge dieses Schadensereignisses eintreten.
2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadensereignis:
 - 2.1. Frostschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes;
 - 2.2. Bruchschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen.

ARTIKEL 2

NICHT VERSICHERTE SCHÄDEN

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses:

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
2. Bruchschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung;
3. Bruchschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden;
4. Schäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen sowie an Rohrleitungen innerhalb von angeschlossenen Einrichtungen ab dem jeweiligen Rohranschlussstück (z. B.: Boilern, Thermen, Pumpen jeglicher Art, etc.) unabhängig von der Schadensursache
5. Schäden an Rohrleitung, Rinnen und Anlagen, die insbesondere an der Gebäudefassade und dem Gebäudedach angebracht sind und ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten sollen;
6. Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung;
7. Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen;
8. Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlage;
9. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen, Berieselungsanlagen und dergleichen;
10. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;
11. Schäden an unter Erdniveau befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern;
12. Behebung von Verstopfungen jeder Art;
13. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;

14. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;
15. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, also auch dann nicht, wenn derartige Schäden durch Leitungswasser verursacht werden.
16. Schäden an Löschleitungen und durch aus diesen austretendes Leitungswasser
17. Dichtungs- und Dichtheitsschäden (z. B. Muffen-Versatz)
18. Schäden durch Reinigungs- und Planschwasser
19. Schäden durch Kondenswasser und/oder angereichertes Wasser (Sodawasser)
20. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
21. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 21.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 21.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 21.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 17.1. und 17.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 21.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 21.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
22. Terrorakte
 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Zu Punkt 21 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutz-gesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 21.1. bis 21.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

ARTIKEL 3

VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN

1. **Versicherte Sachen**
 - 1.1. Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
 - 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund eigener Vereinbarung und nur, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.
Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. **Versicherte Kosten**
 - 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
 - 2.2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden sind versichert:
 - 2.2.1. **Auftaukosten**; das sind Kosten für das Auftauen von versicherten Rohren auch ohne Schadensfall
 - 2.2.2. Suchkosten, das sind Aufwendungen zur Auffindung der Schadensstelle an den versicherten Rohren anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrgebrechens.
 - 2.3. Nur aufgrund eigener Vereinbarung sind versichert:
 - 2.3.1. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
 - 2.3.2. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.3.3.
 - 2.3.3. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
 - 2.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert:
 - 2.4.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
 - 2.4.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

ARTIKEL 4

ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG

Bewegliche Sachen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort (Risikort) versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz.
Erfolgt die Entfernung auf Dauer, so erlischt für diese Sachen der Versicherungsschutz.

ARTIKEL 5

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS VOR DEM SCHADENSFALL

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, sorgfältig gewartet und instand gehalten werden.
2. Werden die versicherten Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten.
Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten (z. B. Begehen bloß zum Gießen von Blumen, Füttern von Haustieren, Durchführen von Reparaturarbeiten, etc.) genügt nicht.
Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und in Betrieb gehaltene Heizanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch wirksame Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
Leitungswasserführende Rohre außerhalb des Gebäudes müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode entleert werden.
3. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

ARTIKEL 6

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. **Schadensmeldung**
 - 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
 - 1.2. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
 - 1.3. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.4. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
 - 1.5. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
 - 1.6. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
2. **Schadensaufklärung**
 - 2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
3. **Unterstützung bei Regress**
 - 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 7

VERSICHERUNGSWERT

Abweichend von Artikel 5 ABS gilt vereinbart:

1. Der Versicherungswert von Gebäuden ist der Neuwert.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

2. Der Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen ist der Neuwert.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

ARTIKEL 8

ENTSCHÄDIGUNG

1. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 1.1. **Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen** (gemäß Artikel 7, Punkte 1. und 2);
 - 1.1.1. wird bei **Zerstörung** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei bei Gebäuden der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
- 1.2. **Für Waren und Vorräte** (gemäß Artikel 5, Punkt 3 ABS)
 - 1.2.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
- 1.3. **Für Datenträger etc.** (gemäß Artikel 5, Punkt 5 ABS)
werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
- 1.4. **Für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bewegliche Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden und sonstige bewegliche Sachen** (gemäß Artikel 5, Punkt 2 ABS)
 - 1.4.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.4.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 1.5. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 1.6. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 1.7. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 1.8. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

- 2.1. Bei **Tapeten, Malereien sowie bei Wand- und Bodenbelägen** aus textilen Materialien oder Kunststoff wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
- 2.2. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen (Artikel 1, Punkt 2.2) werden die Kosten für das Sanieren eines höchstens 2 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
- 2.3. Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 9

UNTERVERSICHERUNG; BRUCHTEILVERSICHERUNG

1. Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.
2. Wird als Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Polizze angeführten Vollwertsumme vereinbart (Bruchteilversicherung), gilt:
 - 2.1. die Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Entschädigung;

- 2.2. als Versicherungssumme im Sinne des Artikels 10 Absatz (2) ABS gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme.

ARTIKEL 10

ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG; ZINSEN, WIEDERHERSTELLUNG, WIEDERBESCHAFFUNG

1. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei Gebäuden

- 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwerts, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen

- 1.2.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwerts;
1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

1.4. Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG, nach Maßgabe des Artikels 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

1.5. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;

2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle.

Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;

2.3. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;

2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses.

2.5. Der über die Zahlung gemäß Punkt 1 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.4. gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.

2.6. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

2.7. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 11

SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

- Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
- Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

ARTIKEL 12

REGRESS; VERSICHERUNGSSUMME NACH DEM SCHADENSFALL

- Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter oder Wohnungseigentümer des versicherten Wohngebäudes oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters oder Wohnungseigentümers richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter oder Wohnungseigentümer die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

ARTIKEL 13

KÜNDIGUNG NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

- Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte

- Pflicht verletzt hat. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
 3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
 4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 61.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

1004A — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLASVERSICHERUNG (ABG) (FASSUNG 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| Artikel 2 | Nicht versicherte Schäden |
| Artikel 3 | Versicherte Sachen und Kosten |
| Artikel 4 | Örtliche Geltung der Versicherung |
| Artikel 5 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall |
| Artikel 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall |
| Artikel 7 | Versicherungswert |
| Artikel 8 | Entschädigung |
| Artikel 9 | Unterversicherung |
| Artikel 10 | Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall |
| Artikel 11 | Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles |
| Anhang | |

ARTIKEL 1

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Versichert sind die am versicherten Glas (Artikel 3) durch Bruch entstandenen Schäden.

ARTIKEL 2

NICHT VERSICHERTE SCHÄDEN

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert:

- Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen;
- Schäden an Fassungen und Umrahmungen;
- Folgeschäden, das sind alle damit in ursächlichen Zusammenhängende Schäden;
- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Flugmodellen, deren Teilen oder Ladung;
- Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;
- Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert;
- Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1. und 7.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Zu Punkt 7 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutz-gesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 7.1. bis 7.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

ARTIKEL 3

VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Polizza bezeichneten Glasscheiben, Kunststoff- und Sonderverglasungen.

Bei Pauschalversicherungen sind die in der Polizza beschriebenen Glasscheiben und Kunststoffverglasungen der bezeichneten Gebäude, Lokalitäten oder Geschäftsräumlichkeiten versichert.

2. Versicherte Kosten

Nur aufgrund eigener Vereinbarung sind versichert:

- 2.1. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen, und dgl.
- 2.2. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.3. Kosten für **Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge**.
- 2.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert:
Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

ARTIKEL 4

ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG

Die versicherten Gläser sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort (Risikoort) versichert.

ARTIKEL 5

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS VOR DEM SCHADENSFALL

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, die Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

ARTIKEL 6

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

- 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
- 1.3. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
- 1.5. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
- 1.6. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

2. Schadensaufklärung

- 2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

- 2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 2.3. Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.
3. **Unterstützung bei Regress**
 - 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 7

VERSICHERUNGSWERT

Als Versicherungswert der versicherten Sachen gelten die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste.

Nicht zum Versicherungswert gehören die Kosten gemäß Artikel 3.2.

ARTIKEL 8

ENTSCHÄDIGUNG

1. Ersetzt werden die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden betroffene versicherte Glas einschließlich der Kosten für das Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste (Reparaturkosten).
2. War ein versichertes Glas vor dem Bruch bereits dauernd entwertet wird kein Ersatz geleistet.
Ein versichertes Glas ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es allgemein oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.

ARTIKEL 9

UNTERVERSICHERUNG

Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

ARTIKEL 10

REGRESS; VERSICHERUNGSSUMME NACH DEM SCHADENSFALL

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter oder Wohnungseigentümer des versicherten Wohngebäudes oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters oder Wohnungseigentümers richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter oder Wohnungseigentümer die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

ARTIKEL 11

KÜNDIGUNG NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,00 bzw. EUR 500,00 bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von

einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 61.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1004K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE HAUSHALT

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Haushaltsversicherungssumme begrenzt.

Rauchwarnmelder

Das Nichtvorhandensein von Rauchwarnmeldern in den gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 und Punkt 3.1 ABH versicherten Räumen des Gebäudes stellt im Schadensfall nur dann eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des Artikel 3 ABS dar, sofern die Anbringung von Rauchmeldern im Vertrag vereinbart ist.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH – Fassung 2018) sind obligatorisch mitversichert:

Privat genutzte Computersoftware

In Erweiterung von Artikel 1 und Artikel 7 Punkt 1.6 ABH sind auch die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installationskosten der privat genutzten, im Handel erhältlichen, Computersoftware mitversichert, sofern diese durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis im Umfang des Artikel 2 ABH ganz oder teilweise zerstört wurde.

Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder -beschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Inhalt von Aquarien

Schäden am Inhalt von Aquarien (Pflanzen und Tiere) infolge Bruchs der Verglasung oder unvorhergesehenem Austritt von Wasser sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Neubepflanzung von Pflanzen auf Balkonen und Terrassen

Werden bei einem versicherten Ereignis gemäß Artikel 2 ABH die Blumengefäße durch Bruch dauerhaft beschädigt, sind die Kosten für erforderliche Neubepflanzungen (Blumen, Sträucher, Gemüsepflanzen) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 300,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Büro- und Ordinationseinrichtungen

Die Einrichtungen von Büros (einschließlich Büromaschinen, Computer inklusive handelsüblicher Software, Kopiergeräte, Fax und dgl.) und Ordinationen (inklusive Instrumente, Heilbehelfe, Medikamente und dgl.) sind mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen.

Die zur zahnärztlichen bzw. –technischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert.

Bei den versicherten Einrichtungen, die ausschließlich der Ausübung eines Berufes dienen, sind Schäden durch indirekten Blitz, das sind Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlags abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 ABH mitversichert.

Die Ersatzleistung für Schäden durch indirekten Blitz ist mit **EUR 5.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert ist, wenn Sachen eines Kunden durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Für fremdes Eigentum besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden am Hausrat durch Transportmittelunfall bei der Übersiedlung

In Erweiterung von Artikel 1 und 3 ABH ist bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels der Transport des versicherten Hausrats in einem Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis max. 50 km Luftlinie mitversichert.

Versichert sind Schäden am versicherten Hausrat durch Verlust oder Beschädigung durch

- Transportmittelunfall,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit

des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.

Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Betracht.

Nicht versichert sind jedoch Schäden die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

Hausrat im Kellerabteil

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 ABH ist der gesamte im Kellerabteil (versperrt mit Sicherheitsschloss oder Sicherheitsvorhängeschloss) gelagerte Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 ABH mitversichert.

Nicht versichert sind Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Pelze, echte Teppiche, Kunstgegenstände, Antiquitäten sowie Unterhaltungselektronik.

Kosten für die Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis 10 % der Haushaltsversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat studierender Kinder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt für Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten für die Dauer der Ausbildung der Kinder (z. B. als Lehrlinge oder Studenten) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Außenversicherung ganzjährig innerhalb Europas.

Der Hausrat von Kindern in Ausbildung ist somit in angemieteten Wohnräumen in ständig bewohnten Gebäuden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat in privaten Kraftfahrzeugen

In Erweiterung von Artikel 3 ABH ist der gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 und Punkt 1.2.1 ABH versicherte Hausrat auch in privaten Kraftfahrzeugen innerhalb Österreichs gegen Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug und
- bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges

mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Nicht versichert sind das Kraftfahrzeug, der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen, Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Pelze, Antiquitäten, Briefmarken- und Münzsammlungen, Schlüssel und Gegenstände mit vorwiegendem Kunstwert.

Bezüglich Einbruch-Diebstahl gelten folgende Verwahrungs- und Sicherheitsvorschriften:

Die versicherten Sachen müssen sich in einem allseits fest verschlossenen, ordnungsgemäß versperrten Kraftfahrzeug befinden und/oder in durch Verschluss gesicherten Behältnissen sein.

Elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Navigationsgeräte, Laptop und dergleichen müssen im Kofferraum oder falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 4 ABH sind Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrisch betriebene) innerhalb Österreichs, wo immer befindlich, gegen Schäden durch Feuer und Diebstahl mitversichert.

Schäden durch Diebstahl müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird die Wohnung im Falle eines ersatzpflichtigen Schadensereignisses gemäß Artikel 2 ABH so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,00**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Eigenheimversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Haushaltsversicherung

Bei Sachschäden durch die gemäß Artikel 2 ABH versicherten Gefahren verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
Die Versicherungsleistung ist in solchen Fällen mit 50 % der Haushaltsversicherungssumme begrenzt.
Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Notfallhilfe

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH gelten die Kosten für Information und Organisation sowie die Kosten für Professionisten für

- Sanierer und Gebäudereiniger nach Feuer- oder Wasserschäden,
- Tischler oder Schlosser nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl,
- Glaser für die dringend notwendige Reparatur von Fenstern und Türen ins Freie

mitversichert. Der Kostenersatz für die obigen Positionen erfolgt gemäß den Versicherungsbedingungen.

Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug.

Summenausgleich zwischen mehreren Wohnungen

Falls Versicherungssummen einzelner beim Bestandsversicherer bestehenden Haushaltsversicherungsverträge des Versicherungsnehmers den Versicherungswert übersteigen (Übersicherung), werden die übersteigenden Summen auf den vom Schadensfall betroffenen Haushaltsversicherungsvertrag des Versicherungsnehmers übertragen, zu dem nach Berücksichtigung einer etwaig beanspruchbaren Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Bei Inanspruchnahme des Summenausgleichs im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Anpassung aller beim Bestandsversicherer bestehenden Haushaltsversicherungsverträge, unter Berücksichtigung des jeweiligen tatsächlichen Versicherungswertes, durchzuführen.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die vertraglich vereinbarte Gesamtversicherungssumme, jedenfalls nicht für etwaige Zusatzpakete, die Außenversicherung, vereinbarte Sublimits (Höchstentschädigungssummen) sowie Versicherungssummen auf "Erstes Risiko".

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Der prämienfreie Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Er muss schriftlich und unter Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

- Kündigungsschreiben des bisherigen Arbeitgebers
- AMS Bestätigung

Die Prämienbefreiung kann nur bei Arbeitslosigkeit des in der Police erstgenannten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden. Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Prämienbefreiung.

Prämienfreien Versicherungsschutz genießen Arbeiter und Angestellte, wenn sie mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unverschuldet gekündigt wurden.

Karenzzeit

Wenn die Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate (= Karenzzeit) andauert hat, werden einmalig sechs Monatsprämien auf den Haushaltsversicherungsvertrag gutgeschrieben, eine (Bar-) Auszahlung ist ausgeschlossen.

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 24 Monaten ab Beginn einer neu abgeschlossenen Haushaltsversicherung / ab Einschluss der Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit in einen bestehenden Vertrag eintritt oder zu diesen Zeitpunkten bereits bestand.

Gegenstände aus der hauptberuflichen Tätigkeit

In Abänderung von Art. 1, Punkt 1.2.1 ABH sind im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit genutzte Handelsware in der versicherten Wohnung mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachschäden durch Einsatzkräfte

Sachschäden an den versicherten Sachen (inkl. Wohnungstür) in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) gelten als mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer-, Rauch- oder Wassermelders oder eine Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,00** je Schadensfall und pro Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Artikel 2 ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendige Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Weltweite Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt die Außenversicherung weltweit.

Diese Außenversicherung ist mit **20 %** der Versicherungssumme bzw. mit **20 %** aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 2, Punkt 3.2.3 ABH) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Beraubungsschäden gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH sind ebenfalls mit **20 %** der Versicherungssumme, maximal jedoch **EUR 100.000,00** begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachen im Freien

In Erweiterung zu Artikel 3 ABH gelten mitversichert:

- Garten- und Werkzeughütten (auch als Wellnesseinrichtung wie Sauna, Dampfbad, Infrarotkabine u. dgl. genutzt) im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück des Versicherungsortes Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
- Spielplatzanlagen, die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind und Einfriedungen jeglicher Art im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück des Versicherungsortes.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Bankschließfächer (bzw. Schließfächer in Tresorräumen) innerhalb Österreichs

Unter der Voraussetzung, dass der Tresorraum eine Widerstandsklasse von mindestens Euro-Widerstandsgrad EN sechs aufweist, ist der Inhalt von Bankschließfächern (bzw. Schließfächern in Tresorräumen) gegen die versicherten Gefahren (gemäß Artikel 2 ABH) bis zu 50 % der Haushaltsversicherungssumme des gegenständlichen Vertrags mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Psychologische Betreuung

Es werden die Kosten für die psychologische Beratung durch einen autorisierten Psychologen nach:

- einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH),
- einem versicherten Feuerschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 1 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,00**
- einem versicherten Elementarschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 2 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,00**

ersetzt.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Kostensersatz für maximal drei Beratungen zu je **EUR 300,00** pro Person.

Die Ersatzleistung ist insgesamt mit **EUR 900,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nebenkosten

Die Entschädigung für Kosten gemäß Pkt. 2.3.1 bis 2.3.7 ABH ist gesamt mit 20 % der Haushalts-Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ begrenzt und gilt im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme

Fahrräder

Abweichend von Artikel 3, Punkt 2.2, 2.3, 3.2 und 4 ABH gelten Fahrräder (auch E-Bikes und dergleichen) sowie Fahrradanhänger im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme (ohne Limitierung) mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR FEUERVERSICHERUNG

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1 ABH gelten Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion und Folgeschäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3 ABH sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sengschäden

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,00**.

Nicht versichert sind:

Sengschäden die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Folgeschäden durch Ruß oder Rauch

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH gelten Folgeschäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR STURMVERSICHERUNG

Schäden durch Schneerutsch

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen (wie Antennen, Markisen, Gartenmöbel und Gartengeräte im Freien), die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Raureif und Eisregen

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Folgeschäden durch Eisdruck

Folgeschäden an versicherten Sachen aufgrund von durch Eisdruck umgestürzten Bäumen, Masten und dergleichen, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 2.2, sowie Punkt 6,4 ABH werden die nachweislich durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern an versicherten Gebäudebestandteilen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.7 ABH (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohren aller Art) und versicherten Sachen im Freien gemäß Artikel 3, Punkt 4 ABH entstandenen optischen Schäden ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schäden durch Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der ABH sind derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Ersatzleistung für die vorgenannten Schadensereignisse ist mit **EUR 30.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn diese Deckung vor der Änderung nicht vorhanden war.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG:

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendige Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl am Versicherungsort

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3 ABH ist die Ersatzleistung für Schäden durch einfachen Diebstahl von mit einem versperrten Fahrradschloss oder einer Kette gesicherten Elektrofahrrädern (E-Bikes) mit **EUR 3.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3 ABH ist die Ersatzleistung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Rasenrobotern, Rasentraktoren, Aufsitzmähern und Pooltechnik (Poolrobotern, Poolsaugern und ähnliches) mit **EUR 3.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes unter Verschluss (in Möbel, nicht freiliegend) durch einfachen Diebstahl aus Zimmern von Krankenhäusern, Kliniken, Kuranstalten, Reha-Einrichtungen gilt als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,00**, davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 200,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mutwillige Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür in Mehrfamilienwohnhäusern

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Eingangstüren von Eigenheimen

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Eingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Postkästen

Die mutwillige Sachbeschädigung an Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehört, ist mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruchdiebstahl in Garderobekästen

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei Einbruchdiebstahl in Garderobekästen ist mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn der Garderobekasten aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wurde.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 800,00**, davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 150,00**, je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Notwendige Schlossänderungskosten aufgrund Einbruchdiebstahls oder Beraubung

Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung sind mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatsschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten

- durch Beraubung des Versicherungsnehmers und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen oder
- durch Einbruchdiebstahl in Gebäude

abhandengekommen sind.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruch durch „moderne Kriminalitätsmethoden“

Das nachweislich unbefugte Öffnen von Türen der Versicherungsräumlichkeiten mit elektronischen Schließsystemen (z. B. Codekarten, Fingerprintsysteme, Funköffner und dgl.) ist mitversichert, auch wenn keine Einbruchspuren vorliegen.

Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten (ordnungsgemäß versperrt) eingehalten wurden.

Telefon-/Internetmissbrauch

Wird im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH) das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Bei Handys ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass seitens des Handyinhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung bzw. Geheimhaltung des PIN-Codes vorliegt und umgehend nach Feststellen des Verlusts eine Sperre über den Netzbetreiber erfolgt.

Geschäftsgelder

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 ABH sind Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3 ABH mitversichert.

Verlust von Schlüsseln von Bankschließfächern

Im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme sind die Mehrkosten für Schlossänderungen bzw. Anfertigung neuer Schlüssel von Bankschließfächern mitversichert, wenn diese durch Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2 Punkt 3.1 ABH oder Beraubung gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH abhandengekommen.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederherstellung des Zauns

Die Kosten für die Wiederherstellung des Zauns bzw. des Gartentors sind mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 ABH beschädigt werden und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

Bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten, sind auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Fahrräder vor dem Versicherungsort

Mitversichert sind mit versperrten Fahrradschloss oder einer Kette gesichert abgestellte Fahrräder (auch E-Bikes und dgl.) auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsort, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des versicherten Grundstücks verbunden und gesichert sind, gegen Schäden durch Diebstahl.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schlüsseltresore

Als Einbruchdiebstahl gilt auch, wenn mit dem originalen Wohnungs- oder Haustorschlüssel in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen wird, sofern der oder die Täter diesen durch Aufbruch eines Schlüsseltresors (am Gebäude oder vor der Wohnungstür angebracht) an sich gebracht haben.

Der Schlüsseltresor muss von einer Fachfirma gemäß den einschlägigen Richtlinien angebracht worden sein.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, Wasserzimmerbrunnen, Wassersäulen

Es sind auch Schäden durch das Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, elektrisch betriebenen

Wasserzimmerbrunnen und Wassersäulen mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR GLASBRUCHVERSICHERUNG

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind auch Flachgläser und gebogenen Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Dunstabzugshaube, Waschmaschine, Sichtfenster von Kaminen/Öfen und dergleichen) mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 5.3.1 ABH sind auch Kunst- und Bleiverglasungen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 3.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind Schäden an noch nicht eingesetzten Gebäudeverglasungen, die vom Versicherungsnehmer und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

In teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH und Artikel 2, Punkt 5.3 ABH sind auch die Verglasungen von Windfängen, Glasdächern, Glasvordächern, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude, Glasbausteinen, Glasfliesen, Terrassenverglasungen, verglaste Geländer von Balkonen und Terrassen, Wintergärten sowie Terrassen- und Zugangstüren, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Erweiterte Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Artikel 14 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Versichert sind in Erweiterung des Artikels 17, Punkt 5.2 ABH auch Schadensersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der gemäß Artikel 13, Punkt 1 und 2 ABH mitversicherten Personen.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von max. 42 Tage aufweist.

Für in Ausbildung befindliche Personen (z. B. Lehrlinge) wird diese Höchstdauer auf max. 120 Tage erweitert.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.4 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter den Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Versicherte Personen

Abweichend von Artikel 13, Punkt 2 ABH sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden **Kinder** (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** mitversichert, unabhängig von etwaigen anderen Nebenwohnsitzen und/oder einem eigenen Einkommen.

Andere Versicherungen gehen dieser Haftungserweiterung vor.

Au Pair oder Kinderbetreuung

Die **Tätigkeit als Au Pair** gilt als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH, sofern die Tätigkeit längstens ein Jahr ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit länger als ein Jahr ausgeübt, so endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Jahres. Solange die versicherte Person sich noch in Ausbildung befindet und die Tätigkeit der Kinderbetreuung nicht beruflich ausgeübt wird, gilt die **Tätigkeit der Kinderbetreuung** (Babysitting) als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH.

Ferialpraktikanten und Schnupperlehrlinge

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus einem nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübten Ferialpraktikum und aus berufspraktischen Tagen (Schnupperlehre).

Haftpflicht für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Privatperson.

1005A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG (ABH) (FASSUNG 2018)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Sachversicherung finden die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS) zur Gänze Anwendung und auf die Haftpflichtversicherung nur die Artikel 1 bis 4 sowie 12 und 13 ABS.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

I. SACHVERSICHERUNG

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Artikel 11 Versicherungsfall und Versicherungsschutz
- Artikel 12 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 13 Versicherte Personen
- Artikel 14 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 15 Zeitliche Geltung der Versicherung
- Artikel 16 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 17 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 18 Obliegenheiten, Vollmacht des Versicherers
- Artikel 19 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung
- Artikel 20 Verpfändung und Abtretung von Versicherungsansprüchen
- Artikel 21 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

- Artikel 22 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- Artikel 23 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
- Artikel 24 Sanktionsklausel
- Anhang

I. SACHVERSICHERUNG

ARTIKEL 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt des in der Polizze bezeichneten Risikoorortes (Versicherungsort), welcher sich im Eigentum
 - 1.1.1. des Versicherungsnehmers, des Ehegatten, des eingetragenen Partners, Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befindet;
 - 1.1.2. fremder Personen - ausgenommen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - befindet, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.
- 1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:

- 1.2.1. alle dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienenden beweglichen Sachen; ausgenommen sind Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge sowie Handelswaren (gewerblich genutzte Sachen) aller Art.
- 1.2.2. Privatvermögen:
Als Privatvermögen gelten somit Geld und Geldeswerte (ausgenommen Geschäfts- und Sammelgelder), Sparbücher, Schmuck, (Halb-) Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen – entsprechend der Art der Aufbewahrung – Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2, Punkt 3.2.3).
Uhren bis zu einem Einzelwert von EUR 10.000,- (ursprünglicher Anschaffungspreis) gelten IMMER als Gebrauchsgegenstände und unterliegen somit nicht den Verwahrungsvorschriften von Schmuck.
Uhren mit einem Einzelwert über EUR 10.000,- (ursprünglicher Anschaffungspreis) gelten als Schmuck - und müssen bei den Höchstgrenzen für Schmuck berücksichtigt werden.
- 1.2.3. folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:
Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- 1.2.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen wie Plexi- und Acrylglas) des Versicherungsortes (ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3, sowie Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff) bis zu einem Ausmaß von 10 m² pro Einzelscheibe bzw. Element.
- 1.2.5. die Einrichtung von Fremdenzimmern innerhalb des Versicherungsortes bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung;
- 1.2.6. Antennenanlagen, auch Satellitenempfangsanlagen (Parabolspiegel) am Versicherungsort, auch im Freien;
- 1.2.7. fix montierte Gebäudebestandteile (z. B. Markisen, Beschattung, Windschutz, Rollos) sowie Sicherheitseinrichtungen (z. B. Außensirene, Kamera, Windwächter), welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sind mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 1.2.8. Postkästen, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und/oder dieser für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung selbst aufkommen muss, sind mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 2. Versicherte Kosten**
- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:
Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile (z. B. Wohnungstür) oder Adaptierungen des Versicherungsortes, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3.
- 2.3. Nur aufgrund eigener Vereinbarung können folgende Nebenkosten versichert werden:
- 2.3.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.4.
- 2.3.2. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 2.3.3. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
- 2.3.4. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.3.5. **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung des Versicherungsortes nach einem Schadensereignis.
- 2.3.6. **Isolierkosten**, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.
- 2.3.7. **Mehrkosten** durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumkosten keine Deckung finden, mitversichert.
Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.
Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

2.4. **Nicht versichert sind:**

2.4.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

2.4.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

ARTIKEL 2

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

1.1. **Brand;** Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).

Nicht versichert sind: Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden oder in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden, Sengschäden, Verbrennungen, Glimmen, Glosen, Schwelen und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms.

1.2. **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Sachen (direkter Blitzschlag).

Mitversichert sind:

Schäden durch indirekten Blitzschlag

Blitzschlagschäden sind auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlags entstanden sind.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen (Ordnation, Kanzlei etc.).

1.3. **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

1.4. **Flugzeugabsturz** ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, auch unbemannten Luftgeräten und Flugmodellen, deren Teile oder Ladung.

Weiters sind auch Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstige Himmelskörper (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen) mitversichert.

2. Elementargefahren

2.1. **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeiten ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

2.2. **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

2.3. **Schneedruck;** Schneedruck ist die zu statischen Belastungen führende Gewichtskraft durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

2.4. **Felssturz/Steinschlag;** Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

2.5. **Erdrutsch;** Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2.6. **Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser** sind versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein versichertes Schadensereignis beschädigt oder zerstört wurden;

2.7. **Nicht versichert sind** – soweit nichts anderes vereinbart ist – auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses, Schäden durch:

- Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Wasser und dadurch verursachten Rückstau;
- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Bodensenkung;
- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.

3. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus

3.1. **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn der Täter um aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen zu entwenden in die versperrten, versicherten Räumlichkeiten

- 3.1.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht,
 3.1.2. durch **Überwindung erschwerender** Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 3.1.3. **einschleicht**;
 3.1.4. durch Öffnen von Schlössern mit **Werkzeugen oder falschen Schlüsseln** eindringt;
 (Falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.)
 3.1.5. **mit richtigen Schlüsseln** eindringt, die er sich durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
- 3.2. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter um darin versperrte Sachen zu entwenden gemäß Punkt 3.1 einbricht und ein versperrtes Behältnis aufbricht oder mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln öffnet;
 3.2.1. ein versperrtes Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.
 3.2.2. Für Geld und Geldeswerte, Valuten, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen gelten folgende Haftungsgrenzen im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme:
 3.2.3.1. in – auch unversperrten – Möbeln oder in Safes ohne Panzerung oder freiliegend
 – für Geld und Geldeswerte sowie für Sparbücher **EUR 2.000,-**,
 davon freiliegend **EUR 500,-**;
 – für Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen **EUR 15.000,-**,
 davon freiliegend **EUR 3.000,-**;
 Bei Erhöhung ist der Betrag in der Polizza ausgewiesen.
 3.2.3.2. im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (Sicherheitsklasse IV laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad EN 0) insgesamt bis zu **EUR 30.000,-**;
 Bei Erhöhung ist der Betrag in der Polizza ausgewiesen.
 3.2.3.3. im versperrten Geldschrank mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 3.2.3.2 beschrieben oder im versperrten Mauer- / Wand-Safe mit mindestens Schlossschutzpanzer (Sicherheitsklasse IIIb und IIIc laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad EN 1) insgesamt bis zu **EUR 65.000,-**;
 3.2.3.4. in Vollpanzerkassen mit besonderem Sicherheitsgrad (Sicherheitsklasse IIa bis IIc laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad ab EN 2) insgesamt bis zu **EUR 65.000,-**;
 Bei Erhöhung ist der Betrag in der Polizza ausgewiesen.
 3.2.4. Diese Haftungsgrenzen gelten unabhängig davon, ob ein oder mehrere Behältnisse des gleichen Widerstandsgrades vorhanden sind und auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.
- 3.3. **Einfacher Diebstahl**
Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 oder 3.2 vorliegt.
 Die Ersatzleistung ist mit **EUR 400,-** für Geld und Geldeswerte und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
- 3.4. **Beraubung**
Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den versicherten Räumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
- 3.5. Schäden durch **Vandalismus** (böswillige Sachbeschädigung)
 Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 dieser Bedingungen in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.
- 3.6. **Nicht versichert sind:**
 Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.
- 4. Leitungswasser**
- 4.1. Leitungswasser ist der Sammelbegriff für Trink- und Nutzwasser, welches den Rohrleitungen zugeführt wird und nach dessen Gebrauch das Gebäude auf bestimmungsgemäßem Weg wieder verlässt.
 4.2. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser auf versicherte Sachen eintreten, das aus wasserführenden Anlagen, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen, Armaturen, angeschlossenen Einrichtungen austritt.
 4.3. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Flüssigkeiten auf versicherte Sachen eintreten, die aus Sprinkleranlagen, Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen sowie -kühlungen austreten.
 4.4. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3, zum Wohnungsinhalt gehören.
 4.5. Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen
 Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen (an Badewannen, Brausetassen etc.) gelten mitversichert.
 4.6. **Nicht versichert sind** – soweit nichts anderes vereinbart ist:
 Schäden durch Grund- oder Hochwasser, Kondenswasser und/oder angereichertes Wasser (Sodawasser), Überschwemmung, Vermurung, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau,

Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, also auch dann nicht, wenn derartige Schäden durch Leitungswasser verursacht werden.

5. Glasbruch

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden

- an den Gebäudeverglasungen (Einzelscheiben und Isolierglaselemente) gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.4,
- an Wandspiegeln,
- an Möbel- und Bilderverglasungen,
- an Kochflächen (Cerankochflächen und Induktionskochfelder),
- an Duschkabinen aller Art (auch gebogene),
- Kunststoffverglasungen (wie Plexi- und Acrylglas) aller Art gelten dem Begriff Glas gleichgestellt.

5.2. Mitversicherte Kosten:

5.2.1. Die Kosten einer erforderlichen Notverglasung.

5.2.2. Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) als gefährlicher Abfall bis zu 50 % des Glasersatzwerts.

5.2.3. Mehrkosten durch qualitative Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.

5.3. Nicht versichert sind:

- 5.3.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern (inkl. Sonnenbrillen), Glasgeschirr, Glaswaschbecken, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern, Glasdächern, Glasbausteinen sowie Kunst- und Bleiverglasungen.
- 5.3.2. Jede Art von Verglasungen von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und Ähnliches.
- 5.3.3. Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen.
- 5.3.4. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrannen bestehen.
- 5.3.5. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.
- 5.3.6. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der versicherten Gläser entstehen.
- 5.3.7. Schäden, die durch Tätigkeiten an den versicherten Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen.
Klarstellung: Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

Versicherte Schäden

6. Versicherte Schäden:

Versichert sind Sachschäden, die

- 6.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
- 6.2. als **unvermeidliche** Folge eines Schadensereignisses eintreten;
- 6.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadensereignis eintreten.
- 6.4. Bei **Hagelschäden** sind Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Eiskörner während eines Hagelschlags verursacht werden, versichert.

7. Nicht versicherte Schäden:

- 7.1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 7.2. Inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 7.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkt 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- 7.6. Terrorschluss:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

ARTIKEL 3

Örtliche Geltung der Versicherung

- 1. Der Versicherungsschutz gilt für den Wohnungsinhalt am in der Polizze bezeichneten Risikoort (Versicherungsort).
- 2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsort:
 - 2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.
 - 2.2. Als Versicherungsort gelten auch die ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert:
 - Möbel, Stellagen, Werkzeuge,
 - Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),

- Kraftfahrzeug-Zubehör,
 - Reiseutensilien, Sportgeräte aller Art und Sportutensilien, Schlauchboote,
 - Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte,
 - Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial,
 - nicht montierte Gebäudebestandteile wie Fliesen, Bodenbeläge, Tapetenrollen und Ähnliches,
 - Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall; sowie
 - sonstiger Boden- und Kellerkram.
- 2.3. Weiter gelten als Versicherungsort gemeinschaftlich genützte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.
In diesen Räumen sind nur versichert:
- Gartenmöbel und Gartengeräte,
 - Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Wäsche sowie
 - mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherte Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und mit einem versperrten Schloss oder Kette gesicherte Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall.
3. In **Ein-, Zwei- und Dreifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsort:
- 3.1. sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.
- 3.2. Als Versicherungsort gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert:
- Möbel, Stellagen, Werkzeuge,
 - Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Kraftfahrzeug-Zubehör,
 - Reiseutensilien, Sportgeräte aller Art und Sportutensilien, Schlauchboote,
 - Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte,
 - Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial,
 - nicht montierte Gebäudebestandteile wie Fliesen, Bodenbeläge, Tapetenrollen und Ähnliches,
 - Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall; sowie
 - sonstiger Boden- und Kellerkram.
4. **Im Freien am Grundstück** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:
- Gartenmöbel und Gartengeräte,
 - Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Wäsche,
 - mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherte Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und mit einem versperrten Schloss oder Kette gesicherte Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall.
5. **Definitionen im Rahmen dieser Bedingungen:**
- **Gartenmöbel** sind Tische, Sessel, Liegen, Schirme, Griller, Wäschespinne, Gartenzwerge, fix montierte Zierbrunnen und Ähnliches, bewegliche Blumengefäße und dergleichen
 - **Gartengeräte** sind Rasenmäher (inkl. Rasenroboter), Spaten, Rechen, Besen, Schaufel, Leiter, Gartenschlauch, Gartenduschen, Bewässerungscomputer, Solarmodul und dergleichen.
- Nicht versichert sind:**
Planschbecken, Campingzelt, Partyzelt, Werkzeug, Geschirr, Besteck, Vasen, Windlichter und dergleichen.
6. **Für Fahrräder** (auch E-Bikes und dergleichen) gilt:
Der Teildiebstahl von mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherten Fahrrädern sowie der Diebstahl von Akkus von mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherten Elektrofahrrädern ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Fahrräder sind generell nur versichert, soweit keine andere Versicherung (z. B. Fahrrad-Diebstahlversicherung etc.) besteht und Entschädigung leistet.
7. **Außenversicherung**
Die Außenversicherung gilt innerhalb Europas (im geographischen Sinn), in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island und für Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als sechs Monate in Gebäude verbracht werden.
Diese Außenversicherung ist mit **10 %** der Haushaltsversicherungssumme des vorliegenden Vertrags bzw. mit **10 %** aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 2, Punkt 3.2.3) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
Schäden durch Einbruchdiebstahl sind nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.
Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.
Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl.
- 7.1. Beraubung ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden versichert.
Die Ersatzleistung für die Beraubung ist mit **10 %** der Haushaltsversicherungssumme des vorliegenden Vertrags, maximal jedoch **EUR 100.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.
8. Bei **Wohnungswechsel**

- 8.1. **innerhalb von Österreich** gilt die Versicherung während des Umzugs, anschließend in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzugs und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzugs gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form zu melden. Sollte diese Meldung unterbleiben, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisher versicherten Risikoort.
- 8.2. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich und gleichzeitiger Vertragsnovation auf die neue Risikoadresse ist der Versicherungsschutz zusätzlich auch für den bisherig versicherten Risikoort für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ab Gültigkeitsbeginn des neuen Vertrags vereinbart.
- 8.3. Bei Wohnungswechsel **ins Ausland** gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisher versicherten Risikoort.

ARTIKEL 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Wenn die versicherten Räumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - 1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Räumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Es sind sämtliche Zugänge mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann. Auch die Türen von Ersatzräumen (Keller, Dachboden, Garagen) sind bei Mehrfamilienhäusern versperrt zu halten. Als Sicherung in diesem Sinne gelten auch „elektronische Sicherheitsschlösser“ mit Zahlencode oder Fingerprint u. dgl., sofern dadurch eine Verriegelung erfolgt.
 - 1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
 - 1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen;
 - 1.4. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein. Maßgeblich sind die Einbauvorschriften der jeweiligen Sicherheitsklasse bzw. die Herstellerangaben. Ebenso sind für alle Behältnisse die jeweiligen Herstellerangaben über die Bodenverankerung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau des Wertschutzbehältnisses einzuhalten. Eine entsprechende Konformitätserklärung ist dem Versicherer auf Verlangen zu übermitteln. Bei nicht sachgemäßer Durchführung liegt jedoch im Versicherungsfall eine Obliegenheitsverletzung im Sinne dieser Bestimmung vor.
2. Werden die versicherten Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten (z. B. begehen bloß zum Gießen von Blumen, Füttern von Haustieren, Durchführen von Reparaturarbeiten etc.) genügt nicht. Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und in Betrieb gehaltene Heizanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch wirksame Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Diese Obliegenheit findet für Wohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern (die mindestens neun Monate im Jahr auch nachtsüber ständig bewohnt werden) keine Anwendung.
3. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadensfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
4. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

ARTIKEL 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. **Schadensmeldung**
 - 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
 - 1.2. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
 - 1.3. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
 - 1.4. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,

- der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet.
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
- 1.5. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
- 1.6. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
- 1.7. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
- 1.8. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
- 2. Schadensaufklärung**
- 2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben.
- 3. Unterstützung bei Regress**
- 3.1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 6

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt mit Ausnahme der Punkte 2 bis 4 dessen **Neuwert**. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gelten bei
- **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens bei Eintritt des Schadensereignisses,
 - **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung** vor Eintritt des Schadensereignisses
 - **sonstigen Wertpapieren der Marktpreis** bei Eintritt des Schadensereignisses.
3. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 7

Entschädigung

- 1. Besondere Bestimmung zur Entschädigung**
- 1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt.
- 1.2. Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt.
- 1.4. Für zerstörte oder entwendete **Sachen des täglichen Gebrauchs** werden die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt.
Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Punktes 1.3 gültig.
- 1.5. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 1.6. Für **Datenträger** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
- 1.7. Bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird der Neuwert gemäß Punkt 1.1 bzw. die Reparaturkosten gemäß Punkt 1.2 ersetzt.
- 1.8. Für **versicherte Kosten** (Artikel 1, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

- 1.9. Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch **erforderliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten** ersetzt.
Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.
- 2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
- 2.1. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.
- 2.2. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte** Sachen gilt als vereinbart:
- 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet.
- 2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung verlangt werden kann.

ARTIKEL 8

Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.
3. Bei Einbruchdiebstahlschäden werden für die Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3, höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist.

ARTIKEL 9

Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. **Zahlung der Entschädigung:**
Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwerts;
1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
1.3. Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG, nach Maßgabe des Artikel 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
1.4. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.
2. **Wiederherstellung, Wiederbeschaffung**
Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadensereignisses.
2.3. Der über die Zahlung gemäß Punkt 1 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.
2.4. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
2.5. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.
3. **Beschleunigte Akonto-Zahlung:**
Abweichend von Artikel 11 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.
Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z. B. Bankgarantie).
Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von etwaigen Sperrscheinberechtigten oder Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

ARTIKEL 10

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

ARTIKEL 11

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall

- 1.1. Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 12, Punkt 1) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen könnten.
- 1.2. **Serienschaden**
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadensereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadensereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Versicherungsschutz

- 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1. die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadensersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen;
 - 2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 16, Punkt 5.
 - 2.2. Schadensersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - 2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.
- ##### 3. Reine Vermögensschäden
- 3.1. Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer Besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt Folgendes:
 - 3.1.1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.
 - 3.1.2. Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.3. Abweichend von Artikel 14 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polizze vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruchs in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.
 - 3.1.4. Abweichend von Artikel 15 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
 - 3.1.5. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

ARTIKEL 12

Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
 - 1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen - ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge - der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste sowie auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,-.
 - 1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

- 1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);
- 1.5. aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebener Landfahrzeuge (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 17, Punkt 4.3;
- 1.6. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen der Jagd;
- 1.7. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- 1.8. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadensersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
- 1.9. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
- 1.10. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
- 1.11. aus der Haltung und Verwendung von
 - Flugobjekten, die nicht selbstständig im Flug verwendet werden können (d. h. nicht motorisch angetrieben sind)
 - Spielzeug (insbesondere unbemannte Geräte mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule, die selbstständig im Flug verwendet werden können und nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden)
 Ausgenommen bleiben jedenfalls Luftfahrtgeräte, Luftfahrzeuge und Flugmodelle gemäß Artikel 17, Punkt 4.1 und 4.2.
2. Für Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Punkt 1, welche bei Tätigkeiten im Auftrag oder in Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung gegenüber einem Dritten entstehen, gilt der Versicherungsschutz subsidiär zu etwaigen anderen Versicherungen. D. h. kein Versicherungsschutz besteht somit, wenn Versicherungsschutz für solche Ereignisse insbesondere aus einer Vereins-, Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des Dritten, verlangt werden kann.
3. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 19 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten am Versicherungsort.

ARTIKEL 13

Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen und sich noch in Ausbildung befinden. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Berufsausbildung (berufliche Aus- und Weiterbildung etc.) - ausgenommen die Ausbildung an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Kollegs etc.) - zählt nicht als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes zählt als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen;
3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

ARTIKEL 14

Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetretene Versicherungsfälle.

ARTIKEL 15

Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a Vers.VG) eingetreten sind.
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadensereignis geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadensereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadensereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Artikel 12 kündigt, besteht nicht nur für die während der

Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrags eintretenden Schadensereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadensereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadensereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in das Wiederbestehen des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

ARTIKEL 16

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikels 11, Punkt 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadensersatzpflichtige Personen erstreckt. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadensersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria und eines Zinsfußes von jährlich drei Prozent ermittelt.
5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3. Die Versicherung umfasst weiter die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadensersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mit eingeschriebenem Brief die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

ARTIKEL 17

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Unter die Versicherung gemäß Artikel 11 fallen insbesondere nicht
 - 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadensersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1. Luftfahrzeugen,
 - 4.2. Luftfahrtgeräten und Flugmodellen,
 - 4.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle. Die Begriffe Luftfahrzeug, Luftfahrtgerät und Flugmodell sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

5. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zugefügt werden
 - 5.1. dem Versicherungsnehmer selbst;
 - 5.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährtin, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende Geschwister).
- 5.3. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 6.2) an diesen Gesellschaften.
6. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet haben;
 - 7.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 12, Punkt 1.2);
 - 7.3. Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 7.4. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 7.5. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
10. Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

ARTIKEL 18

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar sind insbesondere anzuzeigen:
 - 1.3.1. der Versicherungsfall;
 - 1.3.2. die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;
 - 1.3.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
 - 1.3.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.4.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

- 1.4.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.4.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadensersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.
- 2. Vollmacht des Versicherers**
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

ARTIKEL 19

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadensersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12, Punkt 3 – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Artikel 17, Punkt 8 findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2
 - 3.1. Versicherungsfall
 - 3.1.1. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 11, Punkt 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2. Serienschaden
Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Artikel 15, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.
 - 3.2. Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 14, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind.
 - 3.3. Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 15 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird.
Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 15, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.
 - 3.4. Obliegenheit
Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – verpflichtet, umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

ARTIKEL 20

Verpfändung und Abtretung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

ARTIKEL 21

Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

Soweit die Versicherung neben Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadensersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 22

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig, wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ARTIKEL 23

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

ARTIKEL 24

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von

- Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
 - (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
 - (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
 - (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 61

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 67

(1)

Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2)

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1006K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG MIT UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT, VORSORGE UND WERTANPASSUNG (BERECHNUNG NACH M²)

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung / Überversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 ABH und Artikel 8 (2) ABS) und Überversicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

3. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf Basis der Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung zu bestimmen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen).

Ein Wintergarten, eine Loggia und verbaute Balkone (die als Wohnräume genutzt werden) sind bei der Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.

Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, offene Terrassen sowie für landwirtschaftliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sowie Büro- und Ordinationsräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

4. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die tatsächliche Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Nutzfläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die in der Polizze dokumentierte Höchstentschädigungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert, begrenzt mit der sich aus der tatsächlichen Quadratmeteranzahl ergebenden Höchstentschädigungssumme.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung der Nutzfläche der Wohnung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

5. Obliegenheit im Schadensfall

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.

6. Vorsorge

Wird die Haushaltsversicherungssumme im Schadensfall ausgeschöpft, gilt die in der Polizze als Vorsorge dokumentierte Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für Grenzbeträge, Bargeld und Schmuck sowie für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Kommt anlässlich eines Schadens diese Vorsorge zur Anwendung, besteht ein neuerlicher Anspruch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme innerhalb eines Monats nach Feststellung entsprechend erhöht.

7. Wertanpassung

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht, diese Besondere Bedingung hat keine Gültigkeit mehr.

1008A — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON UNTERHALTUNGSELEKTRONIK (AEVB - ELEKTRONIK-VERSICHERUNG) (FASSUNG 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Versicherte Sachen und Kosten |
| Artikel 2 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| Artikel 3 | Versicherungswert, Prämie |
| Artikel 4 | Versicherungsort |
| Artikel 5 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles |
| Artikel 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall |
| Artikel 7 | Entschädigung |
| Artikel 8 | Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen |
| Artikel 9 | Beteiligung mehrerer Versicherer |
| Artikel 10 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel 11 | Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall |
| Anhang | |

ARTIKEL 1

VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN

1. Versichert sind die am Versicherungsort betriebsfertig (Punkt 2) aufgestellten und im persönlichen Eigentum des Versicherungsnehmers oder des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, des eingetragenen Partners, Lebensgefährten und der Kinder befindlichen elektronischen Geräte der Unterhaltungselektronik, wie:
 - Mobiltelefone und Smartphones, Tablets
 - TV-Geräte, DVD, Blue Ray Player, HiFi-Systeme inkl. Dolby Surround,
 - PCs und Laptops inkl. Monitore und Drucker,
 - Spielkonsolen (z. B. X-Box, Wii, Playstation), mobile Spielkonsolen (z. B. PSP, Nintendo DS)
 - Navigationsgeräte, Digitalkameras, Videokameras, etc.jeweils inkl. Zubehör.
2. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebs entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde. Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung oder Verbringung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
 - im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit einer der in Punkt 1. Genannten Personen genutzte Handelswaren aller Art;
 - Gewerblich/betrieblich genutzte Geräte;
 - Eingebaute Geräte (Autoradio, eingebaute Navigationsgeräte, Radios in Whirlpools, usw.);
 - Geräte oder Zubehör mit einem Neuwert unter EUR 150,- je Teil;
 - Geräte, die zum Schadenszeitpunkt älter als vier Jahre sind;
 - Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge sowie Verschleißteile aller Art;
 - Externe Datenträger (Disketten, Ton- und Bildträger, externe Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten etc.);
 - Speichermedien von Spielprogrammen aller Art sowie CDs, DVDs und Blue Rays;
 - Filme, Raster, Folien, Formen und dergleichen;
 - Software und Daten.

ARTIKEL 2

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Versicherungsschutz besteht gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse durch:
 - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, böswillige Sachbeschädigung durch Dritte, Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2 mechanisch von außen einwirkende Gewalt;
 - 1.3 Wasser und Flüssigkeiten aller Art.

AUSSCHLÜSSE

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind
 - 2.1 solange und soweit Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.
Aufwendungen, die im Rahmen einer Wartung üblicherweise erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung. Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Bedingung sind Leistungen wie:
 - Sicherheitsüberprüfung
 - vorbeugende Instandhaltung
 - Behebung von Störungen infolge Alterung - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile.
 - 2.2 durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand; durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
 - 2.3 durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadensfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 2.4 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
 - 2.5 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
 - 2.6 durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 2.7 durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
 - 2.8 durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - 2.9 durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
 - 2.10 durch Aufgabe der versicherten Sache;
 - 2.11 durch Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkungen entstehen;
 - 2.12 durch jene Gefahren die im Rahmen der Haushaltsversicherung versichert sind – dies sind Brand, Blitzschlag, und Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, und Erdbeben, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus;
 - 2.13 durch Glasbruch.

FOLGENDE AUSSCHLÜSSE GELTEN NUR FÜR ELEKTRONISCHE BAUELEMENTE:

- 2.14 durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler
 - 2.15 durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
 - 2.16 durch Wirkung der elektrischen Energie von außen (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind;
 - 2.17 durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf:
Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

ARTIKEL 3

HÖCHSTENTSCHEDIGUNG, PRÄMIE

1. Die auf der Polizze dokumentierte Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigung für alle anfallenden Schäden an den versicherten Geräten innerhalb der Vertragslaufzeit.
2. Die Grundlage der Prämienberechnung bildet die Wohnnutzfläche der versicherten Wohnung.
Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Hobbyräume, abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Ein Wintergarten, eine Loggia und verbaute Balkone (die als Wohnräume genutzt werden) sind bei der Fläche ebenfalls zu berücksichtigen!
Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, offene Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

ARTIKEL 4

VERSICHERUNGORT

Der Versicherungsschutz gilt für bewegliche Sachen auch außerhalb des Aufstellungsraumes am Versicherungsort (Risikort)

- während des Transports innerhalb Österreichs,
- in anderen Aufstellungsräumen innerhalb Österreichs, wenn dadurch keine Gefahrerhöhung gegenüber der festgehaltenen Risikosituation eintritt.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sind,
- während des Transports transportgerecht gesichert (auch gegen äußere Einflüsse) sind und
- die Herstellervorschriften beachtet werden.

ARTIKEL 5

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS VOR EINTRITT DES SCHADENSFALLES

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen sich
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.

ARTIKEL 6

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.
 - 1.2 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten – jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben – Belege beizubringen.
 - 1.3 Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadensbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers - die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer erfolgen muss - nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadensbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.4 Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

ARTIKEL 7

ENTSCHÄDIGUNG

1. Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen. Der vereinbarte Selbstbehalt wird von dem bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VersVG ermittelt; von diesem entschädigungspflichtigen Betrag wird je Schadensfall der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Abweichend von Artikel 8, Punkt 1 ABS bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbstbehalts die Grenze der Entschädigung.
2. Die Entschädigung erfolgt:
 - 2.1 Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den Zustand vor Schadenseintritt aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll. Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
 - 2.2 Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten. Dies ist der Kaufpreis des Gerätes samt Zubehör am Tag des Schadens.

Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadenstag erreichen oder übersteigen.

Die Ersatzleistungen für versicherten Geräte sind mit den nachstehenden angeführten Prozentsätzen begrenzt:

im 1. Jahr nach Neuanschaffung 100 % der Wiederbeschaffungskosten

im 2. Jahr nach Neuanschaffung 80 % der Wiederbeschaffungskosten

im 3. Jahr nach Neuanschaffung 60 % der Wiederbeschaffungskosten

im 4. Jahr nach Neuanschaffung 40 % der Wiederbeschaffungskosten

Es ist ein genereller Selbstbehalt von EUR 150,- je Schadensfall vereinbart.

- 2.3 Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Als Verkehrswert gilt der erzielbare Verkaufserlös für eine Sache.
 - 2.4 Die beim Versicherungsnehmer verbleibenden Restwerte werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.
 - 2.5 Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadensfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
 - 2.6 Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.7 Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 2% der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
3. Nicht ersetzt werden:
- 3.1 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
 - 3.2 Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 3.3 Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).

ARTIKEL 8

HAFTUNGSEINSCHRÄNKUNG AUFGRUND ANDERWEITIG BESTEHENDER VERSICHERUNGEN

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Handyversicherung des Telekomanbieters und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadensfall voran. Etwaige Selbstbehalte aus anderen Versicherungen werden nicht ersetzt.

ARTIKEL 9

BETEILIGUNG MEHRERER VERSICHERER

1. Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
2. Prozessführung
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.
 - 2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - 2.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
 - 2.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.2 keine Anwendung.

ARTIKEL 10

SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenshöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkte 2.2 und 2.3;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkt 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke

ARTIKEL 11

RECHTSVERHÄLTNIS NACH DEM SCHADENSFALL

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
Bei völliger Zerstörung (Artikel 7, Punkt 2) scheidet die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurztarif).
2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
 - 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
 - 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
 - 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für

die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 63.

- (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68.

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1009K — TIEFKÜHLBEHÄLTER-INHALTSVERSICHERUNG

In Erweiterung von Artikel 2 ABH sind Schäden an dem in Tiefkühlbehältern befindlichen Gut durch Verderben aufgrund von Funktionsfehlern der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzen des elektrischen Stroms mitversichert.

Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der in der Polizza bezeichneten Wohnung.

Die Ersatzleistung ist mit der in der Polizza dokumentierten Summe je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch:

- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. der Wartungsvorschriften
- Ausfall des Kühlbehälters durch eine nachweisbare unmittelbare Folge gewöhnlicher Abnutzung sowie infolge Alterserscheinung (z. B. Aggregat- oder Motorschäden), Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen.

1010A — ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB 2005 UND EHV 2005 IN DER VERSION 2012) (FASSUNG 2018)

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden. Bei den im Bedingungstext vorhandenen Hinweisen auf Bedingungsstellen heißt es unter Weglassen der Jahreszahl einfach AHVB oder EHV. Die zitierten Bestimmungen des VersVG sind im Anhang abgedruckt.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB)

- Artikel 1 Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?
- Artikel 2 Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung (Örtlicher Geltungsbereich)?
- Artikel 4 Wann gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich)?
- Artikel 5 Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?
- Artikel 6 Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?
- Artikel 7 Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?
- Artikel 8 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?
Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?
- Artikel 9 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Artikel 10 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)?
- Artikel 11 Was gilt als Versicherungsperiode; wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?
- Artikel 12 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
- Artikel 13 Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)?
- Artikel 14 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (EHVB)

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR ALLE BETRIEBSRISIKEN

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes
2. Produkthaftpflichtrisiko
3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
4. Betriebsübernahme

ABSCHNITT B: ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR SPEZIELLE BETRIEBS- UND NICHTBETRIEBSRISIKEN

1. Deckung reiner Vermögensschäden
2. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze
3. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe
4. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe
5. Rauchfangkehrer
6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
7. Fremdenbeherbergung
8. Badeanstalten
9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)
10. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.
11. Haus- und Grundbesitz
12. Tierhaltung
13. Wasserfahrzeuge
14. Vereine
15. Feuer- und Wasserwehren
16. Privathaftpflicht
17. Erweiterte Privathaftpflicht
18. Erziehungswesen

19. Spezialeinheiten
 20. Speziallehrer
 21. Politische Gemeinden
 22. Kirchen, Kultusgemeinden
- Anhang

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB)

ARTIKEL 1

WAS GILT ALS VERSICHERUNGSFALL UND WAS IST VERSICHERT?

1. Versicherungsfall
 - 1.1 Ein Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 1.2 Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadensereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadensereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
2. Versicherungsschutz
 - 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1 die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadensersatzverpflichtungen" genannt);
 - 2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 5, Punkt 5.
 - 2.2 Schadensersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - 2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

ARTIKEL 2

WAS GILT BEI VERGRÖßERUNG DES VERSICHERTEN RISIKOS?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

ARTIKEL 3

WO GILT DIE VERSICHERUNG (ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH)?

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle. Nicht versichert sind Schadensersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.
2. Schadensersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

ARTIKEL 4

WANN GILT DIE VERSICHERUNG (ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH)?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG - siehe Anhang) eingetreten sind.
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadensereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadensereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Artikel 12 kündigt oder bei Risikowegfall (Artikel 12, Punkt 4), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrags eintretenden Schadensereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadensereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadensereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in das Wiederbestehen des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

ARTIKEL 5

BIS ZU WELCHER HÖHE UND BIS ZU WELCHEN UMFANG LEISTET DER VERSICHERER?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 1, Punkt 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadensersatzpflichtige Personen erstreckt. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadensersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt.
5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Artikel 8, Punkt 1.5) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadensersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

ARTIKEL 6

WIE IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI SACHSCHÄDEN DURCH UMWELTSTÖRUNG GEREGLT?

Für Schadensersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Artikel 7, Punkt 11. findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.
 - 3.1 Versicherungsfall
 - 3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2 Serienschaden
Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch den selben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Artikel 4, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.
 - 3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 3, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Punkt 3.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Artikel 4, Punkt 2. findet sinngemäß Anwendung.

3.4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) - verpflichtet,

3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

3.4.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

3.5 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.

3.6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,—.

ARTIKEL 7

WAS IST NICHT VERSICHERT (RISIKOAUSSCHLÜSSE)?

1. Unter die Versicherung gemäß Artikel 1 fallen insbesondere nicht
 - 1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadensersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
 - 2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - 2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
 - 4.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - 4.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 4.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 5.1 Luftfahrzeugen,
 - 5.2 Luftfahrtgeräten,
 - 5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
6. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zugefügt werden
 - 6.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 6.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - 6.3 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Punkt 6.2);

- 6.4 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 6.2) an diesen Gesellschaften; weiters
Gesellschaften, die dem selben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 6.2) zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.
Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgener Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist. Nicht versichert sind weiters Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.
8. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 10.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, oder gepachtet haben;
- 10.2 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z. B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
- 10.3 Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
- 10.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 10.5 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.)
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadensersatzverpflichtungen die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
14. Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die unter die Tatbestände des Abschnittes A, Ziffer 2, Punkt 4 EHVB (erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) fallen.
16. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
17. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

ARTIKEL 8

WAS IST VOR BZW. NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES ZU BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1 Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Artikel 11, Punkt 3.1 auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

- 1.4 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren.
Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.4.1 der Versicherungsfall;
 - 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;
 - 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.
- 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.5.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadensersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

ARTIKEL 9

WANN KÖNNEN VERSICHERUNGSANSPRÜCHE ABGETRETEN ODER VERPFÄNDET WERDEN?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

ARTIKEL 10

WEM STEHT DIE AUSÜBUNG DER RECHTE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG ZU, WER HAT DIE PFLICHTEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG ZU ERFÜLLEN (RECHTSSTELLUNG DER AM VERTRAG BETEILIGTEN PERSONEN)?

Soweit die Versicherung neben Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadensersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

ARTIKEL 11

WAS GILT ALS VERSICHERUNGSPERIODE; WANN IST DIE PRÄMIE ZU BEZAHLEN UND WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

IN WELCHEN FÄLLEN KOMMT ES ZUR PRÄMIENABRECHNUNG?

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
 - 2.1 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
 - 2.2 Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
 - 2.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff. VersVG (siehe Anhang).
 - 2.4 Alle eingehenden Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet.
3. Prämienabrechnung
 - 3.1 Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt.
Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

- 3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, soviel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls soviel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.
Für die Verzugsprämie findet Punkt 2.3 Anwendung.
- 3.3 Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben
Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.
Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Artikel 8, Punkt 1.1).
4. Begriffsbestimmungen
- 4.1 Lohn- und Gehaltssumme
Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werkvertrags- und sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z. B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter, usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen.
Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.
Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.
- 4.2 Umsatz
Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebs oder Teilbetriebs sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

ARTIKEL 12

WIE LANG LÄUFT DER VERSICHERUNGSVERTRAG?

WER KANN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES KÜNDIGEN?

WAS GILT BEI WEGFALL DES VERSICHERTEN RISIKOS?

- 1 Vertragsdauer
Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.
Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages gehört nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers), so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.
Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.
- 2 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
- 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. bei Verbraucherverträgen EUR 500,- übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig, wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später

bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

- 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 3 Insolvenz des Versicherungsnehmers
Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Risikowegfall
Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.
Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.
5. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.
6. Eine Kündigung nach Punkt 1., Punkt 2. oder ein Risikowegfall nach Punkt 4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Artikel 11, Punkt 3. nicht aus.

ARTIKEL 13

WO UND WANN KÖNNEN ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG GERICHTLICH GELTEND GEMACHT WERDEN (GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT)?

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

ARTIKEL 14

IN WELCHER FORM SIND ERKLÄRUNGEN ABZUGEBEN?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde oder sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Erklärungen auch in anderer Form wirksam erfolgen können. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (EHVB)

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR ALLE BETRIEBSRISIKEN

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Artikel 1 AHVB) nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung.
Im gleichen Rahmen mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus der nicht gewerbsmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gewerbsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten.
2. Versichert sind auch Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - 2.1 der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke und aus Führungen im versicherten Betrieb;
 - 2.2 der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - 2.3 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung);
 - 2.4 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden für Leiter und Arbeitnehmer des versicherten Betriebs (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung);
 - 2.5 Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;
 - 2.6 einer Werksfeuerwehr (Einsatz und Übungen, auch Hilfeleistungen für Dritte, Abschnitt B, Ziffer 15 EHVB findet Anwendung);
 - 2.7 dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Personen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken);
 - 2.8 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - 2.9 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benützt werden (für die Badeanstalten findet Ziffer 8, für Erholungsheime Ziffer 7, für Betriebssportgemeinschaften Ziffer 14 des Abschnittes B, EHVB sinngemäß Anwendung);
 - 2.10 Betriebsveranstaltungen. Mitversichert ist die persönliche Schadensersatzpflicht der Arbeitnehmer des versicherten Betriebs im Rahmen der Veranstaltung (Punkt. 3. findet sinngemäß Anwendung);

- 2.11 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke (Abschnitt B, Ziffer 12 EHVB findet Anwendung).
3. Mitversichert sind im Rahmen der Punkte 1. und 2. Schadensersatzverpflichtungen
- 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 3.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebs im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
Die im Betrieb mittätigen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sind gemäß Punkt 3.1 oder Punkt 3.2 auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.
- 2. Produktehaftpflichtrisiko**
- Das Produktehaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:
1. Begriffsbestimmungen
- Das **Produktehaftpflichtrisiko** ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.
Der **Mangel** kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.
Als **Produkte** gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.
Die Lieferung ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.
Die Übergabe einergeleisteten Arbeit ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.
2. Versicherungsschutz für Produktions- und Tätigkeitsprogramme
- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat über Aufforderung bei Vertragsabschluss dem Versicherer eine vollständige Information über die zu diesem Zeitpunkt gegebenen Produktions- und Tätigkeitsprogramme zu geben. In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz.
- 2.2 Artikel 2 AHVB ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos (Betriebserweiterungen) erstreckt.
3. Versicherungsschutz für unbewusste Exporte
- 3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auf in allen Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien eingetretene Versicherungsfälle, sofern dem Versicherungsnehmer oder der für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
- 3.2 Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten von ihm durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
4. Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (Erweiterte Deckung der Produktehaftpflicht)
- 4.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1 und Artikel 7, Punkt 15 AHVB auch auf das Produktehaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um
- 4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, und zwar
- 4.1.1.1 wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;
- 4.1.1.2 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
- 4.1.1.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach den Punkten 4.1.1.1 und 4.1.1.2 den entstehenden Mindererlös.
Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
- 4.1.1.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadensbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
- 4.1.1.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 4.1.2 Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar
- 4.1.2.1 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
- 4.1.2.2 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der

- Versicherungsleistung nach Punkt 4.1.2.1 den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden im dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
- 4.1.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadensbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
- 4.1.2.4 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 4.1.3 Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten.
Kann der Mangel des Produktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
Versicherungsschutz besteht nicht,
- 4.1.3.1 wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen;
- 4.1.4 Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß Artikel 1, Punkt 2.3 AHVB vorliegt, und zwar
- 4.1.4.1 wegen vergeblichen Einsatzes der in die Maschine eingebrachten Produkte;
- 4.1.4.2 wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten;
- 4.1.4.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistungen nach den Punkten 4.1.4.1 und 4.1.4.2 den entstehenden Mindererlös;
- 4.1.4.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadensbeseitigung entstehen;
- 4.1.4.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 4.2 Besondere Regelungen für Fälle des Punkt 4.1
- 4.2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1. AHVB die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz "Lieferung" genannt).
- 4.2.2 Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Lieferungen, die in Österreich erfolgen, sofern sich die Tatbestände der Punkte 4.1.1 bis 4.1.4 in Österreich erfüllen. Punkt 3. findet jedoch sinngemäß Anwendung.
- 4.2.3 Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
- 4.2.4 Serienschaden
Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 AHVB gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Artikel 4, Punkt 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
- 4.2.5 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- 5.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind auch im Fall einer besonderen Vereinbarung gemäß Punkt 4.
- 5.1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel, soweit es sich nicht um ausdrücklich gemäß Punkt 4.1 mitversicherte Tatbestände handelt. Auf die Bestimmung des Artikel 7, Punkte 1.1 und 1.3 sowie Punkt 9 AHVB wird besonders hingewiesen;
- 5.1.2 Ansprüche aus Garantiezusagen oder echten Garantieverträgen sowie aus Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist;
- 5.1.3 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;
- 5.1.4 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wurde;
- 5.1.5 Ansprüche aus
- 5.1.5.1 Planung oder Herstellung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen oder Lieferung von Luft-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen;

5.1.5.2 Planung oder Herstellung von Teilen für Kraftfahrzeuge, sowie Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen bestimmt waren;

5.1.5.3 Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen; und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5.2 Nur in den gemäß Punkt 4. durch besondere Vereinbarung versicherbaren Tatbeständen besteht kein Versicherungsschutz für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974) in der jeweils geltenden Fassung bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.

4. Betriebsübernahme

Wird der Betrieb an einen Dritten veräußert oder aufgrund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 und der §§ 70, 71 VersVG (siehe Anhang) gelten sinngemäß.

ABSCHNITT B: ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR SPEZIELLE BETRIEBS- UND NICHTBETRIEBSRISIKEN

1. Deckung reiner Vermögensschäden

Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt folgendes:

1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Artikel 1, Punkt 2 AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.
2. Abweichend von Artikel 1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 2.1 Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
 - eines Verstoßes
 - mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße
 - mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht
 - 2.1.2 Artikel 4, Punkt 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
3. Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Police vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruchs in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt; die Einschränkung nach Artikel 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
4. Abweichend von Artikel 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

2. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

1. Anschlussbahnen
 - 1.1 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2. und Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB auch auf die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund des Abschnittes "Haftung" der Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge der ÖBB (BH 510 in der Fassung der Ausgabe 1979).
 - 1.2 Die Versicherung erstreckt sich ferner abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1 bis 10.4 AHVB auch auf die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht (im Sinne von Punkt 1.1) aus der Beschädigung von Fahrbetriebsmitteln, die sich auf dem Anschlussgleis befinden. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung des zu be- oder entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- oder Entladen.
2. Gemietete bahneigene Lagerplätze

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2. und Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB auch auf die dem Versicherungsnehmer obliegende vertragliche Haftung aufgrund der Punkte 13.1 bis 13.4 der "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandverträge" der ÖBB (BH 512 in der Fassung der Ausgabe 1992).
3. Vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz nach den Punkten 1. und 2. erstreckt sich auch auf die dem Versicherungsnehmer nach den dort angeführten Bedingungen obliegende vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 2,5 % davon.
4. Zu den Punkten 1. bis 3.

- 4.1 Soweit bewiesen werden kann, dass das schädigende Ereignis ganz oder teilweise auf ein Verschulden der Bahn oder eines ihrer Organe zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Haftung des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
- 4.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Vertragsstrafen jeglicher Art sowie auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, der Bahn für solche Ausstattungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten, Anschaffungen und ähnliches Ersatz zu leisten, die die Bahn übernommen hat, weil der Versicherungsnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- 4.3 Haftungen, die über die obgenannten "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" und "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandsverträge" hinausgehen, fallen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer unter Versicherungsschutz.

3. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe

1. Darunter fallen im Sinne dieser Bedingungen:

Hoch- und Tiefbauunternehmen (einschließlich Stahlbauunternehmen), Baumeister (Maurermeister), Zimmermeister, Brunnenmeister, Abdichter gegen Feuchtigkeit u. Druckwasser, Asphaltierer und Schwarzdecker, Dachdecker, Fliesenleger, Spengler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure (Elektriker), Heizungs- und Klimatechniker, Abbruchunternehmer, Baggereien (Deichgräber), Sand- und Schottererzeuger, Sprengungsunternehmer und Sprengmeister, Steinbruchunternehmer und Tiefbohrunternehmer.

2. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB insbesondere auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus

- 2.1 Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;
- 2.2 Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dgl.), wobei Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB keine Anwendung finden;
- 2.3 Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
- 2.4 Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdrutschungen;
- 2.5 Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
- 2.6 Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - 2.6.1 Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr.77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.
 - 2.6.2 Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 2.6.3 Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.

3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall bei Sachschäden EUR 500,-.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften. Das Tätigwerden eines Partners der Arbeitsgemeinschaft als Subunternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft aufgrund eines schriftlichen Auftrages gilt nicht als Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft.

4. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe

Abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Begutachtung nach § 57a Kraftfahrgesetz (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

5. Rauchfangkehrer

Abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen

- 1.1 aus der Tierhaltung ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung).
Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reitieren an betriebsfremde Personen.
Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- 1.2 aus der Holzschlägerung im eigenen und im fremden Wald, letzterenfalls jedoch nur für den eigenen Bedarf;
- 1.3 aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch mit einem Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall von EUR 500,-.
- 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel und Siloabwässer nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 1.5 aus der Vornahme von Sprengungen für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss;

- 1.6 aus dem Bau von Güterwegen, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 20.000,- nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2. EHVB findet Anwendung.
Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert;
 - 1.7 aus Nebengewerben im Sinne des § 2 Absatz 1, Ziffer 2 (iVm § 2 Abs. 4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 20.000,- nicht überschreitet (Punkt 1.1, 2. Absatz findet jedoch Anwendung);
 - 1.8 aus dem Buschenschank im Sinne des § 2 Absatz 1, Ziffer 5 (iVm § 2 Abs. 9) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 20.000,- nicht überschreitet;
 - 1.9 aus der Fremdenbeherbergung nach Maßgabe von Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
2. Versichert ist ferner die Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe von Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB sowie die gleichartige Schadensersatzpflicht der in Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB mitversicherten Personen.
 3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerblichen Beförderung von Personen mit Anhängern, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht.
- 7. Fremdenbeherbergung**
1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.
 2. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen der in Punkt 1. bezeichneten Sachen.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) - verpflichtet,
 - 2.1 im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - 2.2 sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung bedarf, überdies durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebs zu hinterlegen sind.
 3. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
 - 3.1 Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1. und 2. erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden
 - 3.1.1 an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;
 - 3.1.2 an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadensersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht;
 - 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerblichen Beförderung von Personen mit Anhängern, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht.
 4. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,-.
- 8. Badeanstalten**
1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung der von den Badegästen eingebrachten Sachen.
 2. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen von Sachen, welche von Badegästen in den vom Bad zur Verfügung gestellten Kabinen und Kleiderkästen versperrt gehalten oder von der Badeanstalt in Verwahrung genommen werden.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) - verpflichtet
 - 2.1 im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - 2.2 durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der Kasse zu hinterlegen sind.
 3. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1. und 2. erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden an den von den Badegästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadensersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht.
 4. Abschnitt A, Ziffer 1 und Ziffer 3 EHVB finden Anwendung.
- 9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)**
1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
 2. Die persönliche Schadensersatzpflicht des Vertreters bei Urlaub und Krankheit ist mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
 3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,-.
 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadensverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

- Schadensersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste Hilfe Leistungen sind abweichend von Artikel 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
5. Schadensersatzverpflichtungen von Tierärzten und Tierkliniken aus Schäden an den behandelten Tieren sind abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB mitversichert.
 6. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 10. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.**
 1. Abschnitt A EHV findet Anwendung.
 2. Haftung für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen:
Abschnitt B, Ziffer 7 EHV findet sinngemäß Anwendung.
 3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,–.
 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadensverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
Schadensersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste Hilfe Leistungen sind abweichend von Artikel 3 AHVB weltweit mitversichert, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
 5. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 11. Haus- und Grundbesitz**
 1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen
 - 1.1 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z. B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbekken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.
Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
 - 1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 100.000,– nicht überschreiten.
Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2 EHV findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
 - 1.3 aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Abschnitt B, Ziffer 7 EHV, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
 - 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,– im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
 2. Mitversichert nach Maßgabe des Punkt 1. sind Schadensersatzverpflichtungen
 - 2.1 des Hauseigentümers und -besitzers;
 - 2.2 des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - 2.3 jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
 - 2.4 jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Insolvenz- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.
Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 handelt.
 3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstuckaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von Artikel 1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.
Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Artikel 1 AHVB.
 4. Schadensersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 3. gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.
 - 12. Tierhaltung**
 1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadensersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind; Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
- 13. Wasserfahrzeuge**
1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.
 2. Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang), zur Folge hat, wird bestimmt, dass der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.
 3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen.
 4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Teilnahme an Motorbootrennen und den dazugehörigen Trainingsläufen.
- 14. Vereine**
- (Im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2002 in der jeweils geltenden Fassung)
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen aus der
 - 1.1 Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung);
 - 1.2 Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.
 2. Mitversichert nach Maßgabe des Punkt 1. sind Schadensersatzverpflichtungen
 - 2.1 der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;
 - 2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
 - 2.3 sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereins sowie außerhalb des Vereins im Auftrag des Vereins, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
 3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der
 - 3.1 Innehabung oder Verwendung von
 - 3.1.1 Zuschauertribünen und -anlagen;
 - 3.1.2 Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten und Loipen.
 - 3.2 Haltung oder Verwendung von
 - 3.2.1 Tieren;
 - 3.2.2 Wasserfahrzeugen.
 - 3.3 Durchführung von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben.
 4. Abschnitt A, Z. 3 EHVB findet Anwendung.
- 15. Feuer- und Wasserwehren**
1. Abschnitt B, Ziffer 14, Punkte 1. und 2. EHVB finden sinngemäß Anwendung.
 2. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
 3. Bei Einsätzen im Ausland sowie bei der Teilnahme an internationalen Wettbewerben erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind; die Einschränkung nach Artikel 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
 4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, zu deren Rettung oder Schutz die Wehr gerufen wurde.
 5. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer für Einsätze oder Übungen beigelegt werden.
 6. Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB findet für Berufs- und Werksfeuerwehren Anwendung.
- 16. Privathaftpflicht**
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB findet Anwendung);
 - 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);
 - 1.4 aus der Haltung und Verwendung motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB;
 - 1.5 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;

- 1.6 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.7 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Ziffer 12 EHVB findet Anwendung);
 - 1.8 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (Abschnitt B, Ziffer 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.9 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen (Abschnitt B, Ziffer 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.10 aus der Haltung und Verwendung von
 - 1.10.1 Flugobjekten, die nicht selbstständig im Fluge verwendet werden können (d.h. nicht motorisch angetrieben sind)
 - 1.10.2 Spielzeug (insbesondere unbemannte Geräte mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule, die selbstständig im Fluge verwendet werden können und nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden)
Ausgenommen bleiben jedenfalls Luftfahrtgeräte, Luftfahrzeuge und Flugmodelle gemäß Artikel 7, Punkt 5.1 und 5.2 AHVB.
 2. Versichert sind für das Risiko gemäß Punkt 1. Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
 3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtungen
 - 3.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
 - 3.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen und sich noch in Ausbildung befinden. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Berufsausbildung (berufliche Aus- und Weiterbildung etc.) – ausgenommen die Ausbildung an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Kollegs, etc.) – zählt nicht als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes zählt als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen.
 - 3.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind. Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
- 17. Erweiterte Privathaftpflichtversicherung**
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB findet Anwendung);
 - 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);
 - 1.4 aus der Haltung und Verwendung motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 17, Punkt 5.3;
 - 1.5 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.6 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.7 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung);
 - 1.8 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (Abschnitt B, Z. 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.9 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen (Abschnitt B, Z. 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.10 aus der Haltung und Verwendung von
 - 1.10.1 Flugobjekten, die nicht selbstständig im Fluge verwendet werden können (d.h. nicht motorisch angetrieben sind)
 - 1.10.2 Spielzeug (insbesondere unbemannte Geräte mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule, die selbstständig im Fluge verwendet werden können und nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden)
Ausgenommen bleiben jedenfalls Luftfahrtgeräte, Luftfahrzeuge und Flugmodelle gemäß Artikel 7, Punkt 5.1 und 5.2 AHVB.
 2. Versichert sind für das Risiko gemäß Punkt 1. Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
 3. Artikel 7, Punkt 10. AHVB findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

4. Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
5. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtungen
 - 5.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
 - 5.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen und sich noch in Ausbildung befinden. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Berufsausbildung (berufliche Aus- und Weiterbildung etc.) – ausgenommen die Ausbildung an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Kollegs, etc.) – zählt nicht als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes zählt als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen.
 - 5.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
6. Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind nur Schadensersatzansprüche der gemäß den Punkten 5.1 und 5.2 versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf die ganze Erde. Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
- 18. Erziehungswesen**
 1. Schulen und Erziehungsanstalten
 - 1.1 Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
 - 1.2 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung (nicht dem Verlust oder Abhandenkommen) von Sachen der Schüler oder Zöglinge.
 2. Lehr- oder Aufsichtspersonen
Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherten aus der Lehr- und Aufsichtstätigkeit.
 3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Durchführung schulischer Veranstaltungen (auch Maturareise), und zwar auch außerhalb des Lehrplanes, jedoch mit Genehmigung der Schulleitung.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle aus der Durchführung dieser Veranstaltungen in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island; die Einschränkung nach Artikel 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
 4. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, wobei reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- mitgedeckt sind.
- 19. Spezialschulen**
Für Spezialschulen wie Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit- und Schischulen gilt:
 1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
 2. Abschnitt B, Ziffer 18 EHVB findet keine Anwendung.
 3. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Artikel 7, Punkt 5. AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.
- 20. Speziallehrer**
Für Speziallehrer wie Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit- und Schilehrer sowie Bergführer gilt:
 1. Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB findet Anwendung.
 2. Abschnitt B, Ziffer 18 EHVB findet keine Anwendung.
 3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
 4. Die Qualifikation eines Alpenvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten.
 5. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Artikel 7, Punkt 5. AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.
- 21. Politische Gemeinden**
 1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen der Gemeinde
 - 1.1 aus ihrem Gebäude- und Grundbesitz, der nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dient und nicht vermietet oder verpachtet ist sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung);

- 1.2 aus solchen Arbeiten, die ausschließlich zum Zweck des Baues oder der Erhaltung von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und -brücken vorgenommen werden, sofern die Kosten für diese Arbeiten ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten werden (Abschnitt B, Ziffer 3 EHVB findet Anwendung);
 - 1.3 aus der Innehabung und dem Betrieb von Bauhöfen, Stein-, Schotter- und Sandbrüchen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese ausschließlich den unter den Punkten 1.1 und 1.2 versicherten Risiken dienen (Abschnitt B, Ziffer 3 EHVB findet Anwendung);
 - 1.4 aus der gemeindeeigenen Müllabfuhr.
Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Innehabung und dem Betrieb von gemeindeeigenen Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Wasserversorgungs-, Kanal- und Kläranlagen.
 2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen der zu Robotleistungen herangezogenen Personen.
 3. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
 4. Abschnitt A, Ziffer 1 und Ziffer 3 EHVB finden Anwendung.
- 22. Kirchen, Kultusgemeinden**
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen aus
 - 1.1 der Wahrnehmung von Aufgaben einer Kirchen- bzw. Kultusgemeinde;
 - 1.2 der Durchführung von Veranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung;
 - 1.3 der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht vermietet oder verpachtet sind sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet Anwendung).
 2. Mitversichert nach Maßgabe des Punkt 1. sind Schadensersatzverpflichtungen der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher in seinem Auftrag für ihn handelnden Personen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018). (Wiedergabe der in den AHVB und EHVB erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12.

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 69.

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70.

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkte an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie.

§ 71.

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1010K — HUNDEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haltung von Hunden und gilt für die in der Police angeführte Anzahl von Tieren. Sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer mehr als die angeführte Anzahl von Hunden hält, reduziert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis der in der Police angeführten Anzahl von Tieren zur tatsächlichen Anzahl.
2. Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 1 EHVB findet Anwendung.
3. Als Kosten im Sinne Artikel 5, Punkt 5 AHVB gelten bei konkreten Schadensersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer auch die Kosten der Tollwutuntersuchung der Tiere, für die das Tierhalterisiko im Rahmen gegenständlichen Vertrags versichert ist.
4. Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind nur Schadensersatzansprüche der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
5. Abweichend von Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde. Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1011K — PFERDEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haltung von Pferden und gilt für die in der Police angeführte Anzahl von Tieren. Sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer mehr als die angeführte Anzahl von Pferden hält, reduziert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis der in der Police angeführten Anzahl von Tieren zur tatsächlichen Anzahl.
2. Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 1 EHVB findet Anwendung.
3. Als Kosten im Sinne des Artikels 5, Punkt 5 AHVB gelten bei konkreten Schadensersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer auch die Kosten der Tollwutuntersuchung der Tiere, für die das Tierhalterisiko im Rahmen gegenständlichen Vertrags versichert ist.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1014K — OPTISCHE SCHÄDEN BIS EUR 10.000,00

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2 AStB sowie abweichend von den Besonderen Bedingungen für die Sturmversicherung (1022K oder 1023K) sind nachweislich entstandene optische Schäden durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern am versicherten Gebäude sowie an versicherten Gebäudebestandteilen mitversichert.

Die Ersatzleistung und ist mit **EUR 10.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt, davon Begrenzung für Dächer aller Art **EUR 5.000,00** sowie davon Begrenzung für Schäden an Fallrohren aller Art **EUR 1.000,00**.
Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist die Wiederherstellung der beschädigten Teile.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1016K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG MIT UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT, VORSORGE UND WERTANPASSUNG (BERECHNUNG NACH M²)

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung / Überversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) samt Ergänzungen) und Überversicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserversicherung abgeschlossen wird.

3. Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf Basis der verbauten Fläche des Gebäudes unter Berücksichtigung von Stockwerken, Mansarden und Kellerräumlichkeiten zu bestimmen.

Verbaute Fläche

Bei der Ermittlung der verbauten Fläche (= Länge x Breite des Gebäudes) sind Wintergärten, verbaute Balkone bei der Berechnung zu berücksichtigen; unberücksichtigt bleiben Außenstiegen, offene Balkone, Windfänge und Terrassen.

Alle zu versichernden Nebengebäude sind analog zu berechnen und zu beantragen.

4. Unrichtige Quadratmeteranzahl, unrichtige Geschossanzahl

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die verbauten Flächen je Geschoss des Wohnhauses größer sind als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegenden Flächen je Geschoss, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zu Grunde liegende Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert, begrenzt mit der sich aus der tatsächlichen m²-Anzahl ergebenden Versicherungssumme.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung der verbauten Fläche je Geschoss nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Gebäudeneubauwert (Versicherungswert) entspricht.

5. Obliegenheit im Schadensfall

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.

6. Vorsorge

Wird die Gebäudeversicherungssumme im Schadensfall ausgeschöpft, gilt die **in der Polizze als Vorsorge dokumentierte Versicherungssumme** zusätzlich mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Kommt anlässlich eines Schadens diese Vorsorge zur Anwendung, besteht ein neuerlicher Anspruch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme innerhalb eines Monats nach Feststellung entsprechend erhöht.

7. Wertanpassung

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht, diese Besondere Bedingung hat keine Gültigkeit mehr.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1018K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen der Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser (**sofern diese Sparten beantragt sind**) sind obligatorisch mitversichert:

VERSICHERTE SACHEN:

- beantragte **Gebäude und Nebengebäude** auf dem Grundstück;
Die Wohn- und Nebengebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - Elektro- und Gasinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filter und Zubehör
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen und Wasserver- und entsorgungsanlagen
 - Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Wärmepumpenanlagen
 - Aufzüge,
 - Sicherheitstechnik, wie Alarmanlagen, Blitzschutzanlagen und Brandmeldeanlagen
 - Gegensprech- und Toröffnungsanlagen.
- **Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind**, soweit sie im Eigentum des Gebäudeeigentümers sind
z. B. Vordächer, Windfänge, Markisen, Jalousien, Rollläden, Antennenanlagen, Dachrinnen, Solar- und Photovoltaikanlagen;
- **unbewegliche Sachen auf dem Grundstück**
z. B. Terrassen, Pergolen, Laternen, Antennen, Müllentsorgungsanlagen, freistehende Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper am Grundstück.
Ausgenommen sind: Carports, Glastafeln aller Art, Schwimmbekken samt Zubehör, Stützmauern sowie Kulturen.
- **Einfriedungen jeglicher Art** (auch lebende) am Grundstück
- **Gartenanlagen und Kulturen**
Kulturen, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie deren Früchte) auf dem Grundstück.
Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,00 je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere eine Haushaltsversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.
- **Gartenmöbel- und Spielplatzeinrichtungen** die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 3.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere eine Haushaltsversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.
- Fix montierte Haustechnik (z. B. Luftwärme- und Erdwärmepumpen, Gartenbewässerung und Ladestation für Elektrofahrzeuge) auf dem Grundstück.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

Beschädigung durch Kfz

Die unmittelbare Beschädigung von versicherten unbeweglichen Sachen am Grundstück (wie Umzäunungen und Einfriedungen, Laternen, Gebäude und Nebengebäude) durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, ist mitversichert. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Nicht versichert sind jedoch Beschädigungen an Ein- und Ausfahrten inkl. Toren sowie Schrankenanlagen.

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Der prämienfreie Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Er muss schriftlich und unter Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

- Kündigungsschreiben des bisherigen Arbeitgebers
- AMS Bestätigung.

Die Prämienbefreiung kann nur bei Arbeitslosigkeit des in der Police erstgenannten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden. Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Prämienbefreiung.

Prämienfreien Versicherungsschutz genießen Arbeiter und Angestellte, wenn sie mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unverschuldet gekündigt wurden.

Karenzzeit

Wenn die Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate (=Karenzzeit) angedauert hat, werden einmalig sechs Monatsprämien auf den gesamten Eigenheimversicherungsvertrag gutgeschrieben, eine (Bar-) Auszahlung ist ausgeschlossen.

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 24 Monaten ab Beginn einer neu abgeschlossenen Eigenheimversicherung / ab Einschluss der Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit in einen bestehenden Vertrag eintritt oder zu diesen Zeitpunkten bereits bestand.

Sachschäden durch Einsatzkräfte

Sachschäden an den versicherten Gebäudebestandteilen in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) sind mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer-, Wasser oder Rauchmelders oder einer Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,00** je Schadensfall und pro Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Gebäudebestandteile wie Dachverblechungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer sowie am Gebäude montierten Solar- und Photovoltaikanlagen sind gegen Schäden durch Diebstahl mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Beschleunigte A-Konto-Zahlung

Abweichend von Artikel 11 ABS ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z. B. Bankgarantie).

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von etwaigen Sperrscheinberechtigten oder Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

Wiederaufbau innerhalb Österreichs

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1020K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE EIGENHEIM

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

Rauchwarnmelder

Das Nichtvorhandensein von Rauchwarnmeldern in den versicherten Räumen des Gebäudes stellt im Schadensfall nur dann eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des Artikels 3 ABS dar, sofern die Anbringung von Rauchmeldern im Vertrag vereinbart ist.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR FEUERVERSICHERUNG VERSICHERTE SACHEN (ZUSÄTZLICH ZUR GRUNDDECKUNG GEMÄß KLAUSEL 1018K):

Baustoffe

Mitversichert sind im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe auf dem Grundstück, soweit sie zur Errichtung, Sanierung und Erweiterung des Eigenheims dienen und Eigentum des Versicherungsnehmers sind, bzw. diesem unter Eigentumsvorbehalt übergeben werden gegen Schäden durch Brand und Blitzschlag.
Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

Kfz in Gebäuden und im Freien am Grundstück

Eigene Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltsversicherung) im ruhenden Zustand auf dem in der Police angeführten Versicherungsort sind Schäden durch Feuer gemäß Artikel 1 AFB, zum Zeitwert versichert.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

VERSICHERTE KOSTEN:

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 3, Punkt 2.2 AFB gelten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch – und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt bis **15 %** der Gebäudeversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Weiters gelten im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Isolierkosten, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination

erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß Artikel 1 AFB so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,00**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AFB gelten die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis 10 % der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AFB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Feuerschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch mitversichert:

Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 1 AFB gelten Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Schäden durch indirekten Blitzschlag an:

- elektrischen Gebäudeinstallationen,
- elektrischen Teilen von Hauswasserpumpen und deren elektrischen Anschlussleitungen, auch dann wenn sich diese Anlagen oder Teile davon außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Grundstück befinden,
- elektrischen Teilen der Heizungsanlage,
- elektrischen Pumpen und Motoren im Gebäude (ausgenommen Schwimmbadtechnik und Haushaltgeräte),
- Gegensprech- und Toröffnungsanlagen,
- Sicherheitseinrichtungen, wie Alarmanlagen, Brandmeldeanlage, Rauchmelder,
- elektrisch betriebenen Jalousien und Markisen im und am Gebäude,
- Entkalkungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen,
- elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen,
- privaten Antennenanlagen am Gebäude oder auf dem Grundstück,
- elektrischen Teilen von Parabolspiegel, sowie an
- Erdwärmanlagen und elektrischen Teilen der Sonnenenergieanlagen und Erdkabel (soweit der Versicherungsnehmer für deren Wiederinstandsetzung verantwortlich ist)

im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme.

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5 AFB haftet der Versicherer bei oben angeführten Gegenständen für die nach den AFB nicht gedeckten Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags entstanden sind.

Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.3 AFB gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion sowie Kaminbrand inkl. Verrußung nach Verpuffung mitversichert.

Folgeschäden daraus an den versicherten Gebäudebestandteilen sind versichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sengschäden

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Gebäudebestandteile, durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,00**.

Nicht versichert sind:

Sengschäden, die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB gelten Schäden durch Rauch und Ruß mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Schäden durch Bäume bzw. Äste infolge Blitzschlag

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2 AFB sind Schäden an den versicherten Gebäudebestandteilen durch Bäume bzw. Äste die infolge eines Blitzschlags auf das Gebäude geschleudert werden mitversichert.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Gebäudeversicherung – Sparte Feuer

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung ist in solchen Fällen mit **50 %** der Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikoort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Restwertklausel

In Abänderung des Artikels 7, Punkt 7.2 AFB werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als **10 %** des jeweiligen Ersatzwertes sind – jedoch maximal **EUR 30.000,00** - und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 1.1.3 AFB ist vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens **40 %** haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1021K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE EIGENHEIM EXTRA

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

Rauchwarnmelder

Das Nichtvorhandensein von Rauchwarnmeldern in den versicherten Räumen des Gebäudes stellt im Schadensfall nur dann eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des Artikels 3 ABS dar, sofern die Anbringung von Rauchmeldern im Vertrag vereinbart ist.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR FEUERVERSICHERUNG VERSICHERTE SACHEN (ZUSÄTZLICH ZUR GRUNDDECKUNG GEMÄß KLAUSEL 1018K):

Baustoffe

Mitversichert sind im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe auf dem Grundstück, soweit sie zur Errichtung, Sanierung und Erweiterung des Eigenheims dienen und Eigentum des Versicherungsnehmers sind, bzw. diesem unter Eigentumsvorbehalt übergeben werden gegen Schäden durch Brand und Blitzschlag.
Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

Kfz in Gebäuden und im Freien am Grundstück

Eigene Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltsversicherung) im ruhenden Zustand auf dem in der Police angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Feuer gemäß Artikel 1 AFB zum Zeitwert versichert.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

VERSICHERTE KOSTEN:

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 3, Punkt 2.2 AFB gelten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch – und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt bis **15 %** der Gebäudeversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Isolierkosten, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination

erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß Artikel 1 AFB so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,00**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AFB sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis 20 % der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AFB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Feuerschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch mitversichert:

Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Schäden durch indirekten Blitzschlag an:

- sämtlichen elektronischen Installationen der Haustechnik im Gebäude und am Grundstück, im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme.

Nicht versichert ist die gesamte Schwimmbadtechnik im Freien auf dem Grundstück.

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5 AFB haftet der Versicherer bei oben angeführten Gegenständen für die nach den AFB nicht gedeckten Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags entstanden sind.

Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.3 AFB gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion sowie Kaminbrand inkl. Verrußung nach Verpuffung mitversichert.

Folgeschäden daraus an den versicherten Gebäudebestandteilen sind versichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 20.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sengschäden

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Gebäudebestandteile, durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,00**.

Nicht versichert sind:

Sengschäden die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB gelten Schäden durch Rauch und Ruß mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Schäden durch Bäume bzw. Äste infolge Blitzschlag

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1,2 AFB sind Schäden an den versicherten Gebäudebestandteilen durch Bäume bzw. Äste die infolge eines Blitzschlags auf das Gebäude geschleudert werden mitversichert.

Schäden durch Überspannung

Schäden durch Überspannung (Steigerung oder Abfall der Stromspannung durch den Netzbetreiber verursacht) an versicherten Sachen sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt generell zum Neuwert.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,00**.

Kabelbrand und Schmorschäden

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AFB sind Kabelbrand und Schmorschäden an der Licht- und Kraftinstallation im Gebäude und am Grundstück mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Gebäudeversicherung – Sparte Feuer

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Restwertklausel

In Abänderung des Artikels 7, Punkt 7.2 AFB werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind – jedoch maximal EUR 30.000,00 - und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 1.1.3 AFB gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1022K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE EIGENHEIM

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR STURMVERSICHERUNG VERSICHERTE SACHEN (ZUSÄTZLICH ZUR GRUNDDECKUNG GEMÄß KLAUSEL 1018K):

Kfz in Gebäuden

Eigene Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltsversicherung) in Gebäuden (Garagen) auf dem in der Police angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Sturm gemäß Artikel 1 AStB, zum Zeitwert versichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 15.000,00 je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

VERSICHERTE KOSTEN

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 3, Punkt 2 AStB sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch – und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt bis **15 %** der Gebäudeversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß Artikel 1 AStB so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,00**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert. Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltsversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AStB gelten die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis **10 %** der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AStB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Sturmschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Hangsicherungskosten nach einem Erdbeben

Nach einem ersatzpflichtigen Erdbebenschaden gemäß Art. 1, Punkt 1.5 AStB werden die nachweislich erforderlichen Hangsicherungskosten ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 7.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) sind obligatorisch mitversichert:

Schäden durch Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 2 AStB sind derartige Schäden an den versicherten Gebäuden und versicherten Gebäudebestandteilen mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Ersatzleistung für die vorgenannten Schadensereignisse ist mit **EUR 30.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn diese Deckung vor der Änderung nicht vorhanden war.

Schäden durch Dachlawinen

In Erweiterung der AStB sind Schäden, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) an Gebäudebestandteilen – nicht aber am Dach selbst – verursacht werden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden an Dachrinnen und Regenabläufen aller Art.

Schäden durch Raureif und Eisregen

In Erweiterung der AStB sind Schäden am versicherten Gebäude, die durch das Umstürzen oder Abbrechen, aufgrund des Gewichts von Schnee, Eis oder gebildeten Raureif, von Bäumen, Äste, Masten und dgl. entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 20.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2 AStB sind nachweislich entstandene optische Schäden durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern am versicherten Gebäude sowie an versicherten Gebäudebestandteilen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt,

davon Begrenzung für Schäden an Fallrohren aller Art **EUR 500,00**.

Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist die Wiederherstellung der beschädigten Teile.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Gebäudeversicherung – Sparte Sturm

Bei Sturmschäden gemäß Artikel 1 AStB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung ist in solchen Fällen mit 50 % der Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 1.1.3 AStB ist vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1023K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE EIGENHEIM EXTRA

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR STURMVERSICHERUNG VERSICHERTE SACHEN (ZUSÄTZLICH ZUR GRUNDDECKUNG GEMÄß KLAUSEL 1018K):

Kfz in Gebäuden

Eigene Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltsversicherung) in Gebäuden (Garagen) auf dem in der Police angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Sturm gemäß Artikel 1 AStB, zum Zeitwert versichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

VERSICHERTE KOSTEN

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 3, Punkt 2 AStB sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch – und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt bis **15 %** der Gebäudeversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumkosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß Artikel 1 AStB so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,00**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert. Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltsversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AStB sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis 20 % der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AStB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Sturmschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Hangsicherungskosten nach einem Erdbeben

Nach einem ersatzpflichtigen Erdbebenschaden gemäß Art. 1, Punkt 1.5 AStB werden die nachweislich erforderlichen Hangsicherungskosten ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 7.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) sind obligatorisch mitversichert:

Schäden durch Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 2 AStB sind derartige Schäden an den versicherten Gebäuden und versicherten Gebäudebestandteilen mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Ersatzleistung für die vorgenannten Schadensereignisse ist mit **EUR 30.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn diese Deckung vor der Änderung nicht vorhanden war.

Schäden durch Dachlawinen

In Erweiterung der AStB sind Schäden, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) an Gebäudebestandteilen – nicht aber am Dach selbst – verursacht werden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden an Dachrinnen und Regenabläufen aller Art.

Schäden durch Raureif und Eisregen

In Erweiterung der AStB sind Schäden am versicherten Gebäude, die durch das Umstürzen oder Abbrechen, aufgrund des Gewichts von Schnee, Eis oder gebildeten Raureif, von Bäumen, Ästen, Masten und dgl. entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 40.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2 AStB sind nachweislich entstandene optische Schäden durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern am versicherten Gebäude sowie an versicherten Gebäudebestandteilen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt,

davon Begrenzung für Schäden an Fallrohren aller Art **EUR 500,00**.

Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist die Wiederherstellung der beschädigten Teile.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Gebäudeversicherung – Sparte Sturm

Bei Sturmschäden gemäß Artikel 1 AStB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahren erhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikoort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 1.1.3 AStB gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1024K — MITVERSICHERUNG VON VERSTOPFUNGSSCHÄDEN DER ABLEITUNGSRÖHRE

AUßERHALB DES GEBÄUDES AM GRUNDSTÜCK

Die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1025K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE EIGENHEIM

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG VERSICHERTE SACHEN (ZUSÄTZLICH ZUR GRUNDDECKUNG GEMÄß KLAUSEL 1018K):

Kfz in Gebäuden

Eigene Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltsversicherung) in Gebäuden (Garagen) auf dem in der Police angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Leitungswasser gemäß Artikel 1 AWB, zum Zeitwert versichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

VERSICHERTE KOSTEN

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 3, Punkt 2 AWB sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch – und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt bis **15 %** der Gebäudeversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß Artikel 1 AWB so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer
- Zimmer in einer Pension oder
- eine Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall pro Monat auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,00**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltsversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AWB sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis 10 % der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AWB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 13 AWB sind Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten zwölf Monate als Basis dient.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schadenssuchkosten

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 2 AWB ersetzt der Versicherer Schadenssuchkosten, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kosten bis zur Schadensfeststellung

Wird bei einem Wasser- bzw. Feuchtigkeitsschaden erst im Zuge der Reparatur bekannt, dass es sich um kein gedecktes Schadensereignis handelt, sind die anfallenden Aufwendungen bis zu dieser Feststellung mitversichert.

Die Kosten für Reparatur, Entfeuchtung etc. sind mit **EUR 500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch mitversichert:

Versicherte Rohre und Sachen

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AWB ist auch der Wasseraustritt aus Mischwasserkanälen und Brauchwasserleitungen sowie von Gainzen im Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren (auch Misch- und Brauchwasserkanäle) außerhalb des Gebäudes auf dem in der Polizze bezeichneten Grundstück mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren (auch Misch- und Brauchwasserkanäle) außerhalb des versicherten Grundstücks mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4 AWB sind auch Schäden an den an die Leitungen angeschlossen Einrichtungen oder Armaturen mitversichert, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruches notwendig ist.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 6 AWB sind auch Fußboden- und Wand- oder Deckenheizungen sowie Kühlungen mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 7 AWB sind auch Solaranlagen und Photovoltaikanlagen am Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 8 AWB sind auch wasserführende Klimaanlage im Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 10 AWB sind auch Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken im Gebäude mitversichert.

Mitversicherung von Korrosion, Verstopfung und Dichtungsschäden

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 2 AWB sind Bruchschäden an den versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung).

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 12 AWB sind die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB sind die Kosten für die Behebung von **Dichtungsschäden** (auch Dichtheitsschäden) an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

Mitversicherung von Kondenswasser

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 19 AWB sind auch Schäden durch Austritt von Kondenswasser aus Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes mitversichert.

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind auch Schäden an versicherten Gebäudebestandteilen durch das Austreten von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten sowie elektrisch betriebenen Wasserzimerbrunnen und Wassersäulen mitversichert.

Rohrersatz

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.2 AWB werden bei Schäden innerhalb des Gebäudes die Kosten für das Einziehen neuer Rohre, die unmittelbar vom Schaden betroffenen sind, im notwendigen Ausmaß, ohne Begrenzung ersetzt.

Bei Schäden an Leitungen außerhalb des Gebäudes beträgt der Rohrersatz max. 15 m.

Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 15 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 15 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Tierbisschäden und Säurefraß

In Erweiterung der AWB sind Schäden durch Tierbiss und Säurefraß an den versicherten Rohrleitungen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen

Folgeschäden an Gebäudebestandteilen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen (an Badewannen, Brausetassen...) sind mitversichert.

Neuwertentschädigung von Malerei und Tapeten

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.1 AWB wird bei Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert ersetzt.

Muffenversatz - Lösen von Rohrverbindungen

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB gilt als Rohrbruch auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz).

Die Ersatzleistung der Kosten für die Reparatur ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Gasleitungsschäden

Versichert sind innerhalb des versicherten Gebäudes die Behebung von Schäden an Gasleitungen einschließlich Nebenarbeiten bei Bruch und Undicht werden der Gasrohre.

Ersetzt werden:

- die Kosten für die Behebung des Bruchs der Gasrohre;
- die Reparaturkosten bei undichten Gasrohren auf Basis des „Inliner-Verfahrens“ oder ähnlicher Methode.

Der Rohrersatz und das Abdichten undichter Gasrohre ist insgesamt mit 6 Meter Länge begrenzt.

Werden nach einem Bruch Rohre mit einer Länge von mehr als 6 Meter eingezogen bzw. bei Undichtheit mehr als 6 Meter abgedichtet, so werden nur die anteiligen Aufwände für die Behebung des Bruchschadens bzw. für das Abdichten jeweils samt Nebenarbeiten im Verhältnis vom versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen bzw. abgedichteten Rohrlänge ersetzt.

Nicht versichert ist der Verlust von Gas.

Selbstbehalt in jedem Schadensfall: **EUR 500,00**.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** innerhalb eines Versicherungsjahres auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Gebäudeversicherung – Sparte Leitungswasser

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung ist in solchen Fällen mit **50 %** der Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikoort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung von Artikel 8, Punkt 1.1.3 AWB ist vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1026K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE EIGENHEIM EXTRA

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG VERSICHERTE SACHEN (ZUSÄTZLICH ZUR GRUNDDECKUNG GEMÄß KLAUSEL 1018K):

Kfz in Gebäuden

Eigene Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltsversicherung) in Gebäuden (Garagen) auf dem in der Police angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Leitungswasser gemäß Artikel 1 AWB, zum Zeitwert versichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

VERSICHERTE KOSTEN

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 3, Punkt 2 AWB sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch – und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt bis **15 %** der Gebäudeversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß Artikel 1 AWB so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,00**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltsversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AWB sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis 20 % der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AWB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 13 AWB sind Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten zwölf Monate als Basis dient.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schadenssuchkosten

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 2 AWB ersetzt der Versicherer Schadenssuchkosten, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kosten bis zur Schadenfeststellung

Wird bei einem Wasser- bzw. Feuchtigkeitsschaden erst im Zuge der Reparatur bekannt, dass es sich um kein gedecktes Schadensereignis handelt, sind die anfallenden Aufwendungen bis zu dieser Feststellung mitversichert.

Die Kosten für Reparatur, Entfeuchtung etc. sind mit **EUR 500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kosten für Rohrreinigung

Im Zuge einer Verstopfung werden die Kosten für Rohrreinigungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes vergütet.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch mitversichert:

Versicherte Rohre und Sachen

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AWB ist auch der Wasseraustritt aus Mischwasserkanälen und Brauchwasserleitungen sowie von Gainzen im Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren (auch Misch- und Brauchwasserkanäle) außerhalb des Gebäudes auf dem in der Polizze bezeichneten Grundstück mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren (auch Misch- und Brauchwasserkanäle) außerhalb des versicherten Grundstücks mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4 AWB sind auch Schäden an den an die Leitungen angeschlossen Einrichtungen oder Armaturen mitversichert, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs notwendig ist.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 6 AWB sind auch Fußboden- und Wand- oder Deckenheizungen sowie Kühlungen mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 7 AWB sind auch Solaranlagen und Photovoltaikanlagen am Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 8 AWB sind auch wasserführende Klimaanlage im Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 10 AWB sind auch Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken im Gebäude mitversichert.

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AWB sind auch (reine) Regenwasserableitungsrohre INNERHALB des Gebäudes mitversichert.

Mitversicherung von Korrosion, Verstopfung und Dichtungsschäden

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 2 AWB sind Bruchschäden an den versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung).

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 12 AWB sind die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB sind die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden (auch Dichtheitsschäden) an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

Mitversicherung von Kondenswasser

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 19 AWB sind auch Schäden durch Austritt von Kondenswasser aus Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes mitversichert.

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind auch Schäden an versicherten Gebäudebestandteilen durch das Austreten von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten sowie elektrisch betriebenen Wasserzimerbrunnen und Wassersäulen mitversichert.

Rohrersatz

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.2 AWB werden bei Schäden innerhalb des Gebäudes die Kosten für das Einziehen neuer Rohre, die unmittelbar vom Schaden betroffenen sind, im notwendigen Ausmaß, ohne Begrenzung ersetzt.

Bei Schäden an Leitungen außerhalb des Gebäudes beträgt der Rohrersatz max. 15 m.

Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 15 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 15 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Tierbisschäden und Säurefraß

In Erweiterung der AWB sind Schäden durch Tierbiss und Säurefraß an den versicherten Rohrleitungen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen

Folgeschäden an Gebäudebestandteilen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen (an Badewannen, Brausetassen...) sind mitversichert.

Neuwertentschädigung von Malerei und Tapeten

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.1 AWB wird bei Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert ersetzt.

Muffenversatz - Lösen von Rohrverbindungen

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB gilt als Rohrbruch auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz).

Die Ersatzleistung der Kosten für die Reparatur ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Gasleitungsschäden

Versichert sind innerhalb des versicherten Gebäudes die Behebung von Schäden an Gasleitungen einschließlich Nebenarbeiten bei Bruch und Undicht werden der Gasrohre.

Ersetzt werden:

- die Kosten für die Behebung des Bruchs der Gasrohre;
- die Reparaturkosten bei undichten Gasrohren auf Basis des „Inliner-Verfahrens“ oder ähnlicher Methode.

Der Rohrersatz und das Abdichten undichter Gasrohre ist insgesamt mit 6 Metern Länge begrenzt.

Werden nach einem Bruch Rohre mit einer Länge von mehr als 6 Meter eingezogen bzw. bei Undichtheit mehr als 6 Meter abgedichtet, so werden nur die anteiligen Aufwände für die Behebung des Bruchschadens bzw. für das Abdichten jeweils samt Nebenarbeiten im Verhältnis vom versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen bzw. abgedichteten Rohrlänge ersetzt.

Nicht versichert ist der Verlust von Gas.

Selbstbehalt in jedem Schadensfall: **EUR 500,00**.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** innerhalb eines Versicherungsjahres auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ventile, WC-Schalen und Siphone

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4 AWB ist die Erneuerung von Ventilen, WC-Schalen und Siphonen, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens, mitversichert, sofern dies erforderlich ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Regenabläufen nach Rinnenkessel

In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind Schäden an Regenabläufen (nach Rinnenkessel), die im obersten Geschöß in einen leitungswasserführenden Ablauf einmünden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Gebäudeversicherung – Sparte Leitungswasser

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikoort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung von Artikel 8, Punkt 1.1.3 AWB ist vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1027K — PAKET GLASBRUCH - EIGENHEIM

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) sind obligatorisch mitversichert:

- die gesamte Gebäudeverglasung (inkl. Windfänge, Wintergärten, Stiegenhausverglasungen, Lichtkuppeln, Dachflächenfenster);
- die Verglasungen von Verbindungsgängen, Hauseinfahrten, Eingangverbauten- und Überdachungen;
- die Verglasung von den versicherten Nebengebäuden (auch privat genutzte Glashäuser) und versicherten Carports;
- Glasteile von Sonnenkollektoren, auch dann wenn sie aus Kunststoff (Acrylglas) gefertigt sind und am Grundstück aufgestellt sind;
- Glaszäune und deren Tore aus Sicherheitsglas am Grundstück.

Kunststoffverglasungen (wie Plexi- und Acrylglas) aller Art gelten dem Begriff Glas gleichgestellt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere einer Haushaltsversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten) und Firmenschilder;
- Fassadenverkleidungen aus Glas;
- freistehende Glastore sowie freistehende Glastafeln am Grundstück;
- Glasverkachelungen;
- Gasmalereien;
- Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dergleichen.

Mitversichert sind:

- Glasbruchschäden durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch im Zuge eines Aufruhrs oder Aufstands;
- die Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z. B. Schutzgitter und Schutzstangen (gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 ABG);
- die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) bis höchstens 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung (gemäß Artikel 3, Punkt 2.2 ABG);
- die Kosten einer erforderlichen Notverglasung, Notverschalung und von Überstundenzuschlägen (gemäß Artikel 3, Punkt 2.3 ABG).

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1028K — KATASTROPHENDECKUNG WASSER ZUR EIGENHEIMVERSICHERUNG

VERSICHERT SIND:

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 2 AStB sind derartige Schäden an den versicherten Gebäuden und Nebengebäuden mitversichert. Weiters sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für diesen Deckungsbaustein bis **EUR 1.000,00** auf „Erstes Risiko“ Schäden an den versicherten Außenanlagen mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund Niederschlags- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst hierfür nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalrückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Schäden durch außergewöhnlich starkes **Ansteigen des Grundwasserspiegels** am Versicherungsgrundstück in unmittelbarem und nachweislichem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung bis zu 20 Kilometer im Umkreis der versicherten Risikoadresse sind mitversichert.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Jänner. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

b) Mitversichert sind Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude an den versicherten Sachen im Rahmen der Sturmversicherung

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an Außentüren und -fenstern,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist insgesamt mit der in der **Polizze genannten Summe** auf „Erstes Risiko“ pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,00 pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,00 werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,00 betragen.

Ob ein oder mehrere Schadensereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Die in der Polizze genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumungskosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Generell nicht versichert sind Schäden an den versicherten Sachen

- durch Grundfeuchte und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;

- durch Baufälligkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile.

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Für während der ersten sechs Wochen ab Beginn einer neu abgeschlossenen Eigenheimversicherung eintretende Schäden ist die Ersatzleistung mit **EUR 4.000,00** begrenzt.

Bei Änderung einer bereits bestehenden Eigenheimversicherung gilt eine Wartefrist nur für den die bisher vereinbarte Ersatzleistung übersteigenden Teil.

Ist die neu beantragte Ersatzleistung niedriger als die bisher vereinbarte Ersatzleistung gilt jedoch sofort die neu vereinbarte Ersatzleistung.

Stelz- und Pfahlbauten

Bei Stelz- und Pfahlbauten ist unter dem Niveau der Gebäudebodenplatte nur jene Bausubstanz versichert, die der statischen Konstruktion und dem Gebäudezugang dient.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1029K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE EIGENHEIM

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind mitversichert:

Sachschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässer

- In Erweiterung von Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.4 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesamte versicherte Liegenschaft (Risikoorort), insbesondere aus der Ableitung häuslicher Abwässer, der Verwendung und Lagerung von Mineralölprodukten und Heiz- und Kühlmitteln sowie der ausschließlich zu privaten Zwecken vorgenommenen Verwendung und Lagerung von sonstigen gefährlichen Stoffen in Kleingebinden.
- Die Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung **EUR 1.000.000,00**.
- Rettungskosten- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund sind abweichend von Artikel 1, Punkt 2 und Artikel 7, Punkt 6 AHVB mitversichert, auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremdem Gut droht. Diese Deckungserweiterung umfasst Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Ausheben, das Entfernen und das Entsorgen von kontaminiertem Gut sowie das Wiederauffüllen von Erdreich. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für die Wiederherstellung der baulichen Gegebenheiten inkl. aller Installationen, Pflanzen und Kulturen.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung **EUR 100.000,00**.
- Der Selbstbehalt gemäß Artikel 6 AHVB findet keine Anwendung.

Versicherte Grundstücke - Risikoorort

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz sind das dazugehörige Grundstück bzw. alle Grundstücke derselben Grundbuchseinlage (EZ) (ohne m²-Begrenzung) sowie die zu diesen Grundstücken führenden Zufahrtswege und -straßen mitversichert. Der Versicherungsschutz für die als „Grünland/Freiland“ und/oder „Verkehrsfläche“ gewidmeten Grundstücke gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt werden.

Versicherte Grundstücke - unbebaut

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz erstreckt sich der Versicherungsschutz (neben dem Risikoorort) auch auf alle unbebauten Grundstücke (ohne m²-Begrenzung) in Österreich, welche sich im Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkt 3.2 EHVB mitversicherten Personen befinden.

Die zu diesen Grundstücken führenden Zufahrtswege und -straßen sind ebenso mitversichert.

Der Versicherungsschutz für ein als „Grünland/Freiland“ und/oder „Verkehrsfläche“ gewidmetes Grundstück gilt nur unter der Voraussetzung, dass es ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit jeglicher Art von wirtschaftlichen bzw. betrieblichen Tätigkeiten, d. h. wirtschaftliche bzw. betriebliche Verwendung und Nutzung der Grundstücke (z. B. Wald, Äcker) fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

Dies gilt insbesondere für stillgelegte Landwirtschafts- oder Betriebsrisiken.

Bauherrhaftpflicht

Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB wird wie folgt geändert:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen **EUR 1.000.000,00** nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

Bei behördlich genehmigungspflichtigen Bauarbeiten mit einer EUR 100.000,00 überschreitenden Baukostensumme ist Voraussetzung, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellung im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens, die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten sowie die Beteiligung des Versicherungsnehmers selbst an den Bauarbeiten unter Leitung der behördlich berechtigten Bauausführenden fallen nicht unter die Einschränkung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzansprüche, wenn der Geschädigte an den Bauarbeiten beteiligt ist und es sich um eine unentgeltliche Tätigkeit oder Schwarzarbeit („Pfuscher“) handelt.

Gebäudehaftpflicht – Aufhebung Verwandtschaftsausschluss

Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind im Rahmen von Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB Schadensersatzansprüche von Angehörigen mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Von dieser Erweiterung bleiben nur Schadensersatzansprüche der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB versicherten Personen ausgeschlossen.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1030K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE EIGENHEIM EXTRA

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind mitversichert:

Sachschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässer

- In Erweiterung von Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.4 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesamte versicherte Liegenschaft (Risikort), insbesondere aus der Ableitung häuslicher Abwässer, der Verwendung und Lagerung von Mineralölprodukten und Heiz- und Kühlmitteln sowie der ausschließlich zu privaten Zwecken vorgenommenen Verwendung und Lagerung von sonstigen gefährlichen Stoffen in Kleingebinden.
- Die Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung **EUR 2.000.000,00**.
- Rettungskosten- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund sind abweichend von Artikel 1, Punkt 2 und Artikel 7, Punkt 6 AHVB mitversichert, auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremdem Gut droht. Diese Deckungserweiterung umfasst Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Ausheben, das Entfernen und das Entsorgen von kontaminiertem Gut sowie das Wiederauffüllen von Erdreich. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für die Wiederherstellung der baulichen Gegebenheiten inkl. aller Installationen, Pflanzen und Kulturen.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung **EUR 100.000,00**.
- Der Selbstbehalt gemäß Artikel 6 AHVB findet keine Anwendung.

Versicherte Grundstücke - Risikort

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz sind das dazugehörige Grundstück bzw. alle Grundstücke derselben Grundbuchseinlage (EZ) (ohne m²-Begrenzung) sowie die zu diesen Grundstücken führenden Zufahrtswege und -straßen mitversichert. Der Versicherungsschutz für die als „Grünland/Freiland“ und/oder „Verkehrsfläche“ gewidmeten Grundstücke gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt werden.

Versicherte Grundstücke - unbebaut

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz erstreckt sich der Versicherungsschutz (neben dem Risikort) auch auf alle unbebauten Grundstücke (ohne m²-Begrenzung) in Österreich, welche sich im Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkt 3.2 EHVB mitversicherten Personen befinden.

Die zu diesen Grundstücken führenden Zufahrtswege und -straßen sind ebenso mitversichert.

Der Versicherungsschutz für ein als „Grünland/Freiland“ und/oder „Verkehrsfläche“ gewidmetes Grundstück gilt nur unter der Voraussetzung, dass es ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit jeglicher Art von wirtschaftlichen bzw. betrieblichen Tätigkeiten, d. h. wirtschaftliche bzw. betriebliche Verwendung und Nutzung der Grundstücke (z. B. Wald, Äcker) fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

Dies gilt insbesondere für stillgelegte Landwirtschafts- oder Betriebsrisiken.

Bauherrhaftpflicht

Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB wird wie folgt geändert:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 1.000.000,00 nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

Bei behördlich genehmigungspflichtigen Bauarbeiten mit einer EUR 100.000,00 überschreitenden Baukostensumme ist Voraussetzung, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellung im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens, die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten sowie die Beteiligung des Versicherungsnehmers selbst an den Bauarbeiten unter Leitung der behördlich berechtigten Bauausführenden fallen nicht unter die Einschränkung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzansprüche, wenn der Geschädigte an den Bauarbeiten beteiligt ist und es sich um eine unentgeltliche Tätigkeit oder Schwarzarbeit („Pfuscher“) handelt.

Gebäudehaftpflicht – Aufhebung Verwandtschaftsausschluss

Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind im Rahmen von Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB Schadensersatzansprüche von Angehörigen mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Von dieser Erweiterung bleiben nur Schadensersatzansprüche der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB versicherten Personen ausgeschlossen.

Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen ausgenommen Kraftfahrzeuge, Anhänger und motorisierte Wasserfahrzeuge:

(Diese Erweiterung gilt nur, sofern für die Fremdenbeherbergung keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht werden.

Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 5, Punkt 1 AHVB:

1. **EUR 11.000,00** je Versicherungsfall für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen und für alle Versicherungsfälle eines Tages,
2. in diesem Rahmen jedoch höchstens **EUR 1.100,00** für den einzelnen Geschädigten, davon jedoch nicht mehr als **EUR 550,00** für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere.

Eingebrachte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

(Diese Erweiterung gilt nur, sofern für die Fremdenbeherbergung keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die sich in eigenen Garagen, auf eigenen Parkplätzen oder auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben; unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrt), Diebstahl oder Raub.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Abhol- oder Zustelldienste; innere Betriebs- und Bruchschäden; Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör; Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung (Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme **EUR 40.000,00**.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1031K — SCHWIMMBAD-/WHIRLPOOLPAKET

Mitversichert gilt ein Schwimmbad / ein Whirlpool / ein Biotop / ein Teich mit einem Anschaffungswert von mindestens EUR 5.000,00 am Grundstück inklusive Abdeckung (Konstruktion und Verglasung, auch wenn diese aus Poly-Carbonat oder einem anderen Kunststoff ist) sowie die Schwimmbadtechnik (Umwälzpumpe, Filteranlage, Beleuchtung, Absaugegeräte, Poolheizung) in folgendem Umfang, sofern die jeweilige Sparte in der Polizza mitversichert ist:

1. Im Rahmen der **Feuerversicherung** sind mitversichert:
Schäden durch Brand, direkten und indirekten Blitzschlag, Explosion.
2. Im Rahmen der **Sturmversicherung** sind mitversichert:
Schäden durch Sturm, Hagel und Schneedruck.
3. Im Rahmen der **Leitungswasserversicherung**:
Schäden am Rohrsystem zum und vom Schwimmbad / Whirlpool / Biotop (auch eigener Kreislauf) außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstücks ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Rohrsersatz bis maximal zehn Meter.

Mitversichert gilt die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses an versicherten Sachen.

Nicht versichert sind:

Pflanzen und Tiere.

Die Höchstentschädigungssumme für diese Risiken beträgt maximal die in der Polizza dokumentierte Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1032K — ROHBAUVERSICHERUNG

1. Es wird der in dieser Police dokumentierte Versicherungsschutz bis zu dem in der Police vermerkten Datum (Ende der Rohbaudeckung) wie nachstehend beschrieben (Rohbauversicherungsumfang) abgeändert.
Für den Zeitraum der Rohbaudeckung ist die in der Police ausgewiesene Prämie bereits um 80 % reduziert, nach Ende der Rohbaudeckung ist die volle Prämie zu entrichten.
2. Sofern die Sparten Sturm und Leitungswasser im Vertrag auch vereinbart sind, gilt folgendes:
 - 2.1. Sturmversicherung:
Die Gefahr Sturm (gem. Art. 1. Punkt 1.1, ASTB) ist erst ab Fertigstellung des nach außen hin abgeschlossenen Rohbaus versichert, insbesondere müssen dafür
 - a) das Dach komplett eingedeckt sein,
 - b) das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. bis unter die Dachschalung geführt und der Dachraum vollkommen gegen außen hin abgeschlossen sein,
 - c) alle Spenglerarbeiten durchgeführt und
 - d) sämtliche Türen und Fenster eingesetzt und verglast sein.
 - 2.2. Leitungswasserversicherung:
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
 - a) In nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten sind die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperren.
 - b) Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren oder durch Frostschutzmittel zu schützen, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das vorübergehend außer Betrieb Setzen einer Anlage wird dem „nicht durchgehend in Betrieb Halten“ gleich gesetzt.
3. Sofern die Sparte Haushaltsversicherung vereinbart ist, gilt folgendes:
Abweichend von Art. 1, ABH sind ausschließlich folgende Sachen versichert:
 - a) **bestehende Einrichtungsgegenstände** (Küche, Zimmereinrichtung und dergleichen) in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten (mittels Zylinder- oder Sicherheitsschloss gesichert).
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 25.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Nicht versichert sind jedoch Bargeld, Schmuck und Wertgegenstände.
 - b) **Werkzeug aller Art** in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten (mit Zylinder- oder Sicherheitsschloss – kein Vorhangschloss, kein Container)
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
 - c) **noch nicht verbaute Gebäudebestandteile** (im Besitz des Versicherungsnehmers – nicht z. B. eines Professionisten oder Lieferanten) in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten (mit Zylinder- oder Sicherheitsschloss – kein Vorhangschloss, kein Container).
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Entschädigung in einem etwaigen Schadensfall erfolgt für Einrichtungsgegenstände und Gebäudebestandteile zum Neuwert, für Werkzeug aller Art zum Zeitwert.
4. Ende der Rohbauversicherung (Laufzeit):
Die Rohbauversicherung mit reduzierter Prämie endet mit dem in der Police dokumentierten Datum (Ende der Rohbaudeckung), spätestens jedoch mit der Fertigstellung des Gebäudes.
Als Fertigstellung des Gebäudes im Sinne dieser Vereinbarung gilt der Zeitpunkt ab dem sämtliche bauseitigen Tätigkeiten am Objekt abgeschlossen sind.
Es ist nicht Voraussetzung, dass auch tatsächlich darin gewohnt wird.

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Eine Bauvollendung vor Ende der Rohbaudeckung ist dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben.
5. Für den Fall einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags wird auf die Bestimmungen des Laufzeitvorteiles (Klausel 1000K) hingewiesen.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1033K — DIFFERENZDECKUNG

Die Entschädigung wird bis zum Ablauf des Mitbewerbervertrages (max. Zeitraum bis zu 18 Monate) nur in jenem Ausmaß geleistet, als der Deckungsumfang der jeweiligen Versicherungssparte gegenständlichen Vertrags über den beim Mitbewerber bestehenden Vertrags (der jeweiligen Sparte) hinausgeht.

Ebenso wird Entschädigung geleistet, wenn unsere Versicherungssumme über jene des Mitbewerbers hinausgeht und unsere Summe dem tatsächlichen Versicherungswert entspricht (ausgenommen sind Summen auf „Erstes Risiko“ und Selbstbehalte).

Deckungsfreiheit mangels Prämienzahlung bewirkt jedoch keine Leistung.

Der Mitbewerber und der Ablauf des Mitbewerbervertrages sind in der Polizzae dokumentiert.
Die volle Prämienzahlung des neuen Vertrags beginnt mit Ablauf des Vorvertrages.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1034K — RASCHE HILFE ASSISTANCEPAKET FÜR DEN BEREICH WOHNEN

Der Deckungsumfang wird unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale des Versicherers erfolgt, um die nachstehenden (Dienst-)Leistungen erweitert:

Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt bei nachstehenden Leistungen **NICHT** zum Abzug.

INFORMATION, ORGANISATION UND KOSTENÜBERNAHME

- für einen Bewachungsdienst nach einem versicherten Feuer-, Sturm- oder Einbruchdiebstahlschaden gemäß Artikel 2, Punkt 1, 2 und 3 ABH bis zu einer Dauer von max. fünf Tagen.
- für einen Aufsperrdienst Ersatz der Kosten bis **EUR 110,00** (z. B. bei Schlüsselverlust oder zugefallener Eingangstüre).
- für die Wiederbeschaffung abhanden gekommener Dokumente bis **EUR 110,00**.
Voraussetzung ist eine unverzügliche Meldung bei der nächsten Sicherheitsbehörde
Geltungsbereich weltweit.
- für die unbedingt notwendige vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers, seines mitreisenden Ehegatten, des eingetragenen Partners, Lebensgefährten und der mitreisenden, im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern von einem vier Wochen nicht übersteigenden Auslandsurlaub bis max. **EUR 2.000,00**, wegen Tod oder Erkrankung von Familienmitgliedern in gerader Linie oder wenn die versicherte Wohnung durch ein Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH beschädigt wird und dieses Ereignis eine Rückkehr unbedingt erfordert.
Geltungsbereich: weltweit.
- für die Reise von Kindern bis 16 Jahre zu einer Betreuungsperson innerhalb Österreichs nach einem versicherten Feuer-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- oder Leitungswasserschaden gemäß Artikel 2, Punkt 1 - 4 ABH, sofern die Wohnung nach einem der genannten Ereignisse teilweise oder zur Gänze unbewohnbar ist bis **EUR 400,00**.
- für zehn Übersiedlungskartons; diese werden per Postweg zur Verfügung gestellt.
- für Professionisten bei Strom- und/oder Heizungsausfall. Sollte sich im Zuge der Reparatur herausstellen, dass kein versichertes Ereignis gemäß Artikel 2 ABH diesen Ausfall verursacht hat, werden die Wegkosten bis **EUR 110,00** ersetzt.
- für Professionisten, wenn Außenfenster und/oder -türen (Klarstellung: Türen, die den Zugang in den Wohnraum ermöglichen. Bei Mehrfamilienhäusern – Wohnungseingangstüren) nicht ordnungsgemäß verschlossen werden können bis zu einem Betrag von **EUR 110,00**.
- für einen Installateur bei Wasseraustritt in der versicherten Wohnung und Ersatz der Kosten bis **EUR 110,00** nach einem versicherten Leitungswasserschaden gemäß Artikel 2, Punkt 4 ABH (darüber hinausgehende Kosten der Behebung des Bruchschadens sind nur durch eine Gebäude-Leitungswasserschadenversicherung gedeckt!).

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2000K — INNOVATIONSGARANTIE

- gültig für die versicherten Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haushalt

Im Versicherungsfall gelten Risiken, die in diesen Vertrag nicht eingeschlossen sind, jedoch in einen allgemein zugänglichen Tarif zur Haushalts- bzw. Eigenheimversicherung eines anderen zum Betrieb zugelassenen Versicherers mit Sitz in Österreich zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, entsprechend den für diesen Tarif vorgesehenen Regelungen mitversichert.

Der Nachweis (in Form von Bedingungen und Klauseln) über diese anderweitige Versicherung obliegt dem Versicherungsnehmer und ist innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Schadens von diesem vorzulegen.

Eine Ersatzleistung über die bei der **WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG** vereinbarten Versicherungssummen und Sublimits hinaus ist nicht möglich.

Die Jahreshöchstschädigung für derartige Schäden beträgt innerhalb einer Versicherungsperiode*) insgesamt maximal **EUR 5.000,00**.

DIE INNOVATIONSGARANTIE GILT NICHT FÜR:

- Schäden bzw. Risiken, die nach dem jeweils letztgültigen Tarif der **WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG** hätten mitversichert werden können, aber nicht zur Versicherung beantragt wurden.
- Schäden bzw. Risiken, die nach den jeweils dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen und Klauseln ausgeschlossen sind.
- Schäden bzw. Risiken, die im Rahmen einer All-Risk-Versicherung bzw. als unbenannte Gefahren versichert werden.
- den gesamten Bereich der Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung.
- über die bei der **WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG** vereinbarten Versicherungssummen und Sublimits hinaus.
- etwaige vereinbarte Selbstbehalte (die also weiterhin gelten).
- Glasbruchschäden an Handydisplays

Bestehende Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bleiben unverändert aufrecht.

KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung berechtigt nicht zur Kündigung des Haushalts- bzw. Eigenheimversicherungsvertrages oder einer Teilsparte daraus.

*) Versicherungsperiode: Der Stichtag für Beginn und Ende einer Versicherungsperiode ist die Hauptfälligkeit des Vertrages.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2001K — ERWEITERTE PREMIUM GEFAHREN

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Haushaltsversicherung

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

1. Schäden durch Kampfmittel

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 und Punkt 7, ABH sind Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger) aus beendeten Kriegen mitversichert.

2. Schäden durch die Energie des elektrischen Stroms

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1, ABH sind Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) mitversichert.

3. Heimwerkertätigkeit

In Erweiterung von Artikel 1, ABH sind Reparaturkosten für Schäden an nicht freiliegenden Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Heimwerkertätigkeiten des Versicherungsnehmers oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mitversichert.

4. Mechanische Beschädigung

In Erweiterung von Artikel 2, ABH sind die gemäß Artikel 1, Punkt 1.1, ABH versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes gegen Schäden durch unvorhergesehene plötzlich und von außen mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse mitversichert. Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör, wenn diese durch den Versicherungsnehmer wiederherzustellen sind: Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen.

Nicht versichert im Rahmen dieser Deckungsverbesserung sind:

- Schäden, die nach den Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) und den Besonderen Bedingungen gegenständlichen Vertrages versichert sind.
- Schäden an elektronischen, mobilen Geräten wie Handys, Laptops, Tablets, Fotoapparate, Spielkonsolen und dergleichen.
- Schäden an Uhren.
- Schäden an Hörgeräten
- Schäden an Brillen, Porzellan, Glas- und Glaswaren aller Art. Dies gilt auch dann, wenn diese Sachen ausglasähnliche Kunststoffe wie Plexi- und Acryl-Glas gefertigt sind.
- Schäden an Antiquitäten und Kunstgegenständen.
- Schäden an Spiel- und Sportgeräten während der Benützung.
- Schäden durch Be- oder Verarbeitung (ausgenommen Reinigungsarbeiten).
- Schäden durch Tiere und an Tieren aller Art.
- Schäden, die von anderen Personen als dem Versicherungsnehmer oder den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verursacht wurden.
- Unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrämmen, Absplittern der Oberfläche) gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

JAHRESHÖCHSTENTSCHÄDIGUNG, SELBSTBEHALT, SUBSIDIÄRDECKUNG

1. Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Schäden innerhalb einer Versicherungsperiode*)
 - aus der gemäß Punkt 1 genannten Gefahr ist die Haushaltsversicherungssumme.
 - aus den gemäß den Punkten 2 bis 4 genannten Gefahren einschließlich sämtlicher Kosten beträgt insgesamt **EUR 10.000,00**
2. In jedem Schadensfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von **EUR 200,00** selbst zu tragen. Andere in diesem Vertrag festgelegte Selbstbehalte kommen nicht zur Anwendung. Wird sowohl aus der Gebäudeversicherung als auch aus der Haushaltsversicherung für ein und dasselbe Schadensereignis Entschädigung geleistet, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
3. Der Versicherungsschutz gegenständlicher Zusatzvereinbarung gilt subsidiär, das heißt, sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich zum Ende einer Versicherungsperiode*) schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung berechtigt nicht zur Kündigung des Haushalts- bzw. Eigenheimversicherungsvertrages oder einer Teilsparte daraus.

*) Versicherungsperiode: Der Stichtag für Beginn und Ende einer Versicherungsperiode ist die Hauptfälligkeit des Vertrages

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2002K — FREIZEITPAKET FÜR SPORT, JAGD UND FISCHEREI

zur Haushaltsversicherung

ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES FÜR SPORTAUSRÜSTUNGEN

Der Versicherungsschutz gilt für Sachen des Versicherungsnehmers und der analog Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen. Diese Versicherung gilt **weltweit** und nur soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet (**Subsidiarität**). **Eine Anzeigebestätigung der Sicherheitsbehörde ist für eine Ersatzleistung aus dieser Bestimmung Voraussetzung.**

VERSICHERTE SACHEN:

In Erweiterung von Artikel 1 und Artikel 3, ABH sind Sportausrüstungen und Sportgeräte aller Art (einschließlich Zubehör und Sportbekleidung) beispielsweise: Fahrräder (auch elektrisch betriebene), Skier, Snowboards, Falt- und Schlauchboote, Sport- und Jagdwaffen, Golf-, Tauch-, Surf-, Tennis-, Bergsteiger-, Reit-, Fischereiausrüstungen, Kite- und Surfausrüstungen, Paragleiter, Fallschirme, Hängegleiter, Flugdrachen, des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen der vorliegenden Haushaltsversicherung gegen die jeweils angeführten Schäden mitversichert.

ERSATZLEISTUNG:

Die Ersatzleistung für Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Höchstentschädigung begrenzt.

Für alle anderen versicherten Gefahren gemäß dieser Bestimmung wird die Ersatzleistung wie folgt begrenzt:

Als Bemessungsgrundlage für die Ersatzleistung gilt der Wiederbeschaffungswert für die gleichwertige Sache am Schadenstag.

| | |
|---------------------------------------|-------|
| Im 1. und 2. Jahr nach Neuanschaffung | 100 % |
| im 3. Jahr nach Neuanschaffung | 90 % |
| im 4. Jahr nach Neuanschaffung | 80 % |
| im 5. Jahr nach Neuanschaffung | 70 % |
| im 6. Jahr nach Neuanschaffung | 60 % |
| ab dem 7. Jahr nach Neuanschaffung | 50 % |

Im Schadensfall muss ab einem Neuanschaffungswert von EUR 1.500,00 ein Besitznachweis (z.B.: seinerzeitige Ankaufsrechnung) vorgelegt werden. Wird diese nicht beigebracht, ist die Entschädigungsleistung mit max. EUR 1.500,00 begrenzt.

DECKUNGSUMFANG:

1. Sportausrüstungen aller Art in Kraftfahrzeugen

Der Versicherungsschutz besteht in mehrspurigen Kraftfahrzeugen, welche vom Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Personen zum Schadenszeitpunkt verwendet werden, gegen Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug,
- Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrte KFZ-Fahrradträger, KFZ-Skiträger, KFZ-Anhänger, Dachboxen
- Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges

Nicht versichert sind

- das Kraftfahrzeug, die KFZ-Anhänger, KFZ-Fahrrad-/Skiträger und Dachboxen selber
- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen
- Gegenstände die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

2. Sportausrüstungen aller Art in versperrten Räumlichkeiten der Unterkunft am Urlaubsort

Versicherungsschutz besteht gegen Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl in versperrte Räumlichkeiten
- Diebstahl von gesicherten Sportausrüstungen und Sportgeräten aus versperrten Räumlichkeiten der Unterkunft am Urlaubsort

Nicht versichert sind

- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen
- Gegenstände die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

3. Sportausrüstungen aller Art (auch Sättel, Golfbags und dergleichen) in versperrten Aufbewahrungsboxen bzw. versperrten Aufbewahrungsräumen

Versicherungsschutz besteht gegen Schäden durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion
- b) Einbruchdiebstahl

Nicht versichert sind

- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen
- Gegenstände die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

4. Sportausrüstungen aller Art (auch Sättel, Golfbags und dergleichen) am Arbeitsplatz *)

*) Versicherungsschutz besteht nur sofern die Sportausrüstung in einer versperrten Garderobe bzw. einem für die Aufbewahrung vorgesehenen, versperrten Raum aufbewahrt wird.

Versicherungsschutz besteht gegen Schäden durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion
- b) Einbruchdiebstahl in versperrte Räumlichkeiten
- c) Diebstahl von gesicherten Sportausrüstungen und Sportgeräten

Nicht versichert sind

- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen
- Gegenstände die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

BEZÜGLICH EINBRUCH-DIEBSTAHL GELTEN FOLGENDE VERWAHRUNGS- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN:

Sportausrüstungen aller Art in Kraftfahrzeugen

Gegen Einbruchdiebstahl besteht Versicherungsschutz, soweit die versicherten Sachen in einem durch Verschluss gesicherten, versperrten Kfz, versperrten KFZ-Fahrradträger, versperrten KFZ-Skiträger, versperrten KFZ-Anhänger oder in einer allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Dachbox am KFZ aufbewahrt wurden.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2003K — AUSSCHLUSS VON GLASSCHÄDEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG

In Abweichung von Artikel 2, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Glasbruchschäden.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2004K — ERWEITERTE PREMIUM GEFAHREN

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Eigenheimversicherung

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

1. Schäden durch Blindgänger

In Erweiterung zu Artikel 1, Punkt 1.3 und 9.1, AFB sind Explosionsschäden an den versicherten Gebäuden durch Kampfmittel (Blindgänger) aus beendeten Kriegen mitversichert.

2. Schäden durch Marderbiss

Mitversichert sind Schäden die an versicherten elektrischen Anlagen und Leitungen durch Marderbiss entstanden sind. Das Gleiche gilt für den Biss anderer wildlebender Nagetiere.

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist:

- die elektrischen Anlagen oder Leitungen befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück;
- der Biss hat unmittelbar zum Schaden geführt, d.h., er war die zeitlich letzte Ursache für den Schadenseintritt.

3. Schäden durch böswillige Beschädigung (inkl. Graffiti)

Mitversichert sind Schäden durch böswillige Beschädigung an den Außenmauern der versicherten Gebäude. Böswillige Beschädigung liegt vor, wenn versicherte Sachen durch einen Dritten vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden.

Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl eintreten.

4. Schäden durch Innere Unruhen

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Gebäuden durch Gewalthandlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare und mittelbare Wirkung von Kriegsereignissen jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewaltanwendungen von Staaten; Schäden durch Bürgerkrieg, Revolution und Aufruhr; sowie Schäden durch alle mit den genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen und Verfügungen.

JAHRESHÖCHSTENTSCHÄDIGUNG, SELBSTBEHALT, SUBSIDIÄRDECKUNG

1. Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Schäden innerhalb einer Versicherungsperiode*)
 - aus der gemäß Punkt 1 genannten Gefahr bis zur Feuerversicherungssumme.
 - aus den gemäß den Punkten 2 bis 4 genannten Gefahren einschließlich sämtlicher Kosten insgesamt **EUR 10.000,00**.
2. In jedem Schadensfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von **EUR 200,00** selbst zu tragen.
Andere in diesem Vertrag festgelegte Selbstbehalte kommen nicht zur Anwendung.
Wird sowohl aus der Gebäudeversicherung als auch aus der Haushaltsversicherung für ein und dasselbe Schadensereignis Entschädigung geleistet, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
3. Der Versicherungsschutz gegenständlicher Zusatzvereinbarung gilt subsidiär, das heißt, sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich zum Ende einer Versicherungsperiode*) schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung berechtigt nicht zur Kündigung des Haushalts- bzw. Eigenheimversicherungsvertrages oder einer Teilsparte daraus.

*) Versicherungsperiode: Der Stichtag für Beginn und Ende einer Versicherungsperiode ist die Hauptfälligkeit des Vertrages.